Schweizerische

Zustände.

Für Einheimische und Fremde.

Basel und **Zürich.**
Schabelitz'sche Buchhandlung.
1856.

Kurze Inhaltsübersicht.

Seite.

I. Einleitung. Welche Begriffe von den Schweizerischen Zuständen vielfach verbreitet werden. Sind diese Schilderungen richtig? Nothwendigkeit einer Prüfung im Einzelnen 3

II. Das Grundprincip der Verfassung. Fundamentalansicht über den Zweck des ganzen Staatsverbandes. Die Gemeinde. Der Kanton. Der Bund. — Hier kein „Gleichgewicht der Gewalten." Man will einfache Selbstregierung" ohne Gegensatz. — Herrschaft der Majorität oder der Minorität? Thatsächliche Ergebnisse. — Der „Conservatismus" waltet vor, doch freilich in einer besondern Form 8

III. Das Verwaltungswesen und die Justiz. Kein Beamtenstand. Findet man bei dieser Einrichtung brauchbare Beamte? Sind dieselben nicht in verderblicher Weise abhängig vom Volke? Was hat das eigentliche Beamtenthum in Zeiten der Noth geleistet? — Verhältnisse der Justiz bei vom Volke gewählten Richtern, die nicht studirt haben müssen. Sicherung des Rechtszustandes 19

IV. Die finanziellen Verhältnisse des Staats und der Kantone 33

A. Bundesbudget 33

Schulden des Bundes 37

Allgemeine Bemerkungen (Zoll, Post, Telegraphie 2c.) 38

B. Kantonalbudgets. (Das Besteuerungswesen. Geringe indirecte Auflagen. Die Vermögens- und Einkommenssteuer als einzige eigentliche directe Steuer. — Schulden und Aktiv-Vermögen der Kantone.) . 40

C. Gesammtergebniß des Bundes- und der Kantonalbudgets 46

Vergleichungen 46

V. Militärwesen. Kein stehendes Heer. Wirkung auf die Verhältnisse der Militärpflichtigen und der Staatscasse. Welche Sicherheit hat der Staat? Formation des Schweizerischen Heeres 50

Die Frage wegen der Brauchbarkeit desselben (Schwäche der Cavallerie; Mängel einer größeren Zahl tüchtiger Subalternofficiere. Die Infanterie; Scharfschützen; Artillerie. Der Stab und seine Leistungen. Der Sonderbundsfeldzug. Vergleichungen. Die Vertheidigungsfähigkeit der Schweiz 56

VI. Schlußbemerkungen 69

Nachtrag 72

Schweizerische

Zustände.

Für Einheimische und Fremde.

Basel und Zürich.
Schabelitz'sche Buchhandlung.
1856.

Schnellpressendruck von Chr. Krüsi in Basel.

Ogni corpo ha la sua ombra;
Ogni rosa ta ha sua spina!

In Deutschland und ebenso in einem Theile Italiens beschäftigt sich die Presse nicht selten mit **Schweizerischen Zuständen.** Abgesehen von Reiseberichten, hält namentlich die jetzige deutsche Journalistik Wache über alle schlimmen oder einer schlimmen Deutung fähigen Vorgänge und Gestaltungen im Gebiete der Eidgenossenschaft; sie hält Wache mit einer Aufmerksamkeit, die man bezüglich der Angelegenheiten ihrer eigenen Heimath sehr häufig (und zwar nicht immer ohne einige Verwunderung), vollständig vermißt. Die Blätter von Augsburg und Berlin, von Wien und München, und noch viele andere, wetteifern in einem und demselben Bestreben. Reicht die Schwarzfärbekunst der eigenen Correspondenten jener Zeitungen manchmal nicht vollständig aus, so tragen diese Blätter in solchem Falle ausnahmsweise nicht das geringste Bedenken, ihre Originalleistungen zu vervollständigen durch die Entdeckungen deutscher oder italienischer Winkelblättchen, — wie dies z. B. kürzlich in der Augsburger Allgemeinen geschehen ist. Der Eindruck, der durch alle diese Berichte hervorzubringen gesucht wird, läßt sich im Wesentlichen etwa mit folgenden Worten andeuten:

„Die Schweiz befindet sich in einem Zustande regelmäßiger, geordneter, permanenter Anarchie. Es waltet und gebietet hier nichts anderes, als die Brutalität der rohen und dummen Massen, — die barbarische Stimmenmehrheit des, einem jeden ehrgeizigen Demagogen, besonders einem jeden ehrgeizigen Schulmeister, dienstbaren, dabei jeder Zeit wandelbaren, aber auch auf die gemeinste Art nicht nur irre zu führenden, sondern vielmehr käuflichen und bestechlichen Pöbels. In Folge dessen fehlt jede Stabilität. Ein eigentlicher Beamtenstand, wie

namentlich Deutschland mit einem solchen sich beglückt fühlt, fehlt gleichfalls vollständig. Alle Angestellten werden gewählt; mittelbar oder unmittelbar durch das unwissende Volk, das doch von eben diesen Beamten regiert werden soll; und — nur gewählt auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. Sogar die Richter gelangen durch solche Volkswahl auf ihre Amtsstühle; ja sie brauchen nicht einmal studirt zu haben. Dabei schlechte Besoldungen, keine „pragmatischen Rechte;" keine Pensionsansprüche. Darnach bedarf es aber auch selbstverständlich gar keines Nachweises, daß Alles schlecht geht. Was muß das für eine Verwaltung, für eine Justiz, für eine Polizei sein?! Das will man gar nicht näher untersuchen (vermuthlich um aus purer christlicher Liebe die Blößen nicht allzusehr aufzudecken!) Eine kräftige Ordnung ist auch schon um deßwillen geradezu unmöglich, weil man nicht einmal ein einziges Bataillon stehender Soldaten besitzt, sondern nur aufgebotenes Volk, das nichts weniger als den wahren militärischen Geist in sich aufzunehmen vermag, und das sonach eigentlich nichts taugt. — Weitaus am allerärgsten aber sieht es mit den Finanzen aus. In Offenlegung dieses schlimmen Punktes hat sich ganz besonders die Augsburger Allgemeine Zeitung seit zwei Jahren wahrhaft ausgezeichnete Verdienste erworben, indem sie Jahr für Jahr die ungeheuren Defizits kund macht, welche sich nach dem Abschlusse der verschiedenen Kantonalbüdgets ergeben. Die Augsburger Allgemeine ist sonst gewiß nicht übermäßig riguros, wenn zuweilen einmal ein kleiner Ausfall in einer großen Staatsrechnung vorkommt; sie hat vielmehr diese ihre milde Beurtheilungsweise seit Jahrzehnten schon thatsächlich erprobt, indem sie durch Hunderte von Finanzberichten aus Oesterreich darthat, daß man wegen einzelner Vorkommnisse in außerordentlichen Zeiten, wegen Papiergeldvaluta und „freiwilliger" Anlehen der bekannten Art, sich doch nie beirren lassen dürfe im festen Vertrauen auf die solide Begründung einer Staatsfinanz. Wenn ein, in solchen Dingen so mild urtheilendes Blatt gleichwohl uns erschreckt mit Angabe der Defizite, an denen fast alle Kantone der Schweiz leiden; wenn es uns ohne Schminke zeigt, wie die Ausfälle in dieser Republik immer größer und ärger werden, so müssen wir eben darin den Beweis erblicken, daß sich das Schweizerische Finanz-

wesen in einem Zustande gründlichster Unordnung und Zerrüttung befindet, aus welchem dasselbe herauszubringen, eine alle menschliche Kunst und Weisheit weit übersteigende Aufgabe sein würde, wozu es eines neuen Herkules, eines Halbgottes, bedürfte, da menschliche Kräfte hiezu nicht mehr ausreichen. Wir haben also die totale Hoffnungslosigkeit eines jeden derartigen Versuches schon à priori anzuerkennen. Daher kein Wunder, wenn uns die Augsburger Allgemeine dieser Tage den Artikel eines kleinen Blattes aus Savoyen reproduzirte, dessen Verfasser (vermuthlich im stolzen Gefühle der blühenden Zustände des Finanzwesens im Sardinischen Königstaate*), der Welt so beiläufig andeutet, wie es mit der Existenz der Republik Schweiz eigentlich nachgerade zur Neige gehe; wie der einsichtige Theil der Bevölkerung immer mehr die Nothwendigkeit erkenne, dieser republikanischen Steuerwirthschaft ein Ende zu machen; wie nur die Einführung der stabilen Formen einer Monarchie wahre Ruhe und Ordnung begründen könne, unterstützt durch einen tüchtigen Beamtenstand und ein gehöriges stehendes Heer. Schon fühle sich das Volk allenthalben unbehaglich, es sehe endlich ein, wo es ihm fehle, u. dgl. mehr"

Nun denn! Zustände, die in allen Beziehungen und nach allen Anforderungen vollkommen wären, gibt es allerdings nirgends. Werden doch sogar die absolutistische Kreuz-, diese und jene „constitutionelle," und die, gewöhnlich auf der einen Seite constitutionelle, auf der andern absolutistische Augsburger Allgemeine Zeitung, zugestehen müssen: daß selbst in den von ihnen vor Allen glücklich gepriesenen Staaten, doch noch vielleicht da oder dort irgend eine kleine Verbesserung oder Vervollkommnung nicht ganz und gar außer dem Bereiche aller und jeder Möglichkeit liegen zu dürfen scheinen möchte.

Allein wenn selbst ein solches, von der männlichen Freimüthigkeit jener Zeitungen rühmlichstes Zeugniß ablegendes

*) Der Schuldenstand wurde im Sardinischen Staate vom 7. Sept. 1848 blos bis zum 11. Mai 1854 um 503¼ Mill. Lire vermehrt. Davon betrugen: die Kriegsentschädigung an Oesterreich 78½ Mill., die eigenen Kriegskosten 127 Mill., und der Eisenbahnbau 110 Mill. Seitdem wurden mehrere neue Anlehen aufgenommen.

Anerkenntniß der eigenen Nichtvollendung in Vollkommenheit, gar nicht gewährt würde, — so wollen wir es ohne alle Umschweife kurzweg aussprechen: in der Schweiz ist keineswegs Alles vollkommen. Und daraus machen die Schweizer selbst am allerwenigsten ein Hehl. In einem Lande, in welchem volle Rede- und volle Preßfreiheit besteht, ergibt es sich von selbst, daß, was Dieser oder Jener zu tadeln, oder was er anders zu wünschen hat, auch bekannt wird. Die Leute sind nicht durch Strafgesetze künstlich gezwungen, ihre wahre Meinung zu verbergen; sie sehen sich vielmehr durch die Natur der Verhältnisse eigens darauf hingewiesen, ihre Ansichten öffentlich kund zu geben, um die Mehrheit von deren Richtigkeit zu überzeugen, damit diese nämlichen Ansichten sofort zur Geltung gebracht und verwirklicht werden.

So rückhaltlos nun aber jeder vernünftige Mensch das Anerkenntniß aussprechen wird: „in der Schweiz ist weitaus nicht Alles vollkommen," — so folgt doch daraus noch keineswegs die Richtigkeit solcher Schilderungen, wie wir dieselben eben anführten, und durch welche, (freilich nicht gerade immer in so nackten Worten, wie wir dieselben mittheilten, wohl aber dem Wesen nach) bewiesen werden soll, daß in der Eidgenossenschaft geradezu so ziemlich Alles schlecht sei, und daß dem Volke kein anderer Wunsch bleibe, als — Umsturz seiner Verfassung.

Mit blos allgemeinen Redensarten wird in Wirklichkeit nichts bewiesen. Man muß im Einzelnen prüfen.

Versuchen wir es also, die wichtigsten öffentlichen Einrichtungen einfach in ihrem wirklichen Bestande zu schildern, und dann, ebenso einfach, die wesentlichsten thatsächlichen Ergebnisse mit den in andern Staaten erzielten Resultaten zu vergleichen.

Darnach wird sich am besten ergeben, ob die Schweizer denn wirklich so unglücklich sind, wie man sie schildert.

Anmerkung.

Wir schalten hier ein Paar statistische Notizen ein.

Die Schweiz umfaßt Angehörige von vier verschiedenen Nationalitäten: 1) Deutsche, etwa 1,800,000; 2) Franzosen, gegen 500,000 (in den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg, dann theilweise Wallis, Freiburg und Bern); 3) Italiener, ungefähr 140,000 (in Tessin und einem kleinen Theile von Graubünden; 4) Romanen, etwa 45,000, in einem Theile von Graubünden.

Hier eine statistische Uebersicht der einzelnen Kantone, nach den Resultaten der Zählung vom Jahre 1850.

Kantone.	Quadrat-Meilen.	Volks-zahl.	Davon Reform.	Katholik.
Bern	121	457,921	403,769	54,044
Zürich	33	250,134	243,928	6,690
Aargau	24	199,720	107,194	91,096
Waadt	36	199,455	192,225	6,962
St. Gallen	36	169,508	64,192	105,370
Luzern	28	132,789	1,563	131,280
Tessin	49	117,597	50	117,707
Freiburg	27	99,305	12 133	87,755
Graubünden	140	89,840	51,855	38,059
Thurgau	13	88,819	66,984	21,921
Wallis	79	81,527	450	81,128
Basel, Stadt	9	29,555	24,085	5,508
„ Land		47,850	38,818	9,052
Neuenburg	14	70,679	64,952	5,570
Solothurn	12	69,615	8,097	61,556
Genf	4⅓	65,932	34,212	29,764
Appenzell Außer-Rhoden	7½	43,599	42,746	875
„ Inner-Rhoden		11,270	42	11,230
Schwyz	16	44,159	155	44,015
Schaffhausen	5½	35,278	33,880	1,411
Glarus	13	30,197	26,281	3,932
Unterwalden ob dem Walde	12½	15,798	16	15,785
„ nid dem Walde		11,537	12	11,527
Zug	4	17,436	125	17,336
Uri	20	14,500	12	14,493
Zusammen	724	2,390,116	1,417,754	971,840

Die Berechnung des Areals dürfte etwas zu niedrig gegriffen und die Summe beiläufig zu 730 geographische Quadr.-Meilen anzunehmen sein. Was die confessionellen Verhältnisse betrifft, so ist noch zu bemerken, daß die Zahl der Juden im Jahr 1850 zu 3146 angegeben ward.

Das Grundprincip der Verfassung.

Einziger Zweck des ganzen Staatsverbandes ist hier, nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach: die Sicherung und Förderung des Wohles aller Staatsangehörigen.

Da man nun aber hiebei von der Grundansicht ausgeht, daß im Allgemeinen jeder Einzelne schon am besten herausfinde, was ihm zweckmäßig und nützlich sei, so entwickelte sich thatsächlich das Princip, daß die Einzelnen nicht weiter beschränkt werden dürfen, als diese Einzelnen selbst, in ihrer Mehrheit, für zweckmäßig und nützlich erkennen.

Die Gemeinden — der erste Grad politischer Verbindung — erscheint heute noch thatsächlich kaum als etwas Anderes, denn eine Vereinigung der in einem kleinen Bezirke bei und neben einander Wohnenden, behufs Herstellung solcher Einrichtungen, welche Allen gleichmäßig nützlich und darum wünschenswerth sein müssen, welche aber die Kräfte jedes Einzelnen allzusehr in Anspruch nehmen oder selbst übersteigen würden. Aehnlich verhält es sich mit andern Anordnungen im Communalverbande. Die Vereinigung von Bürgern zu einer Gemeinde, so wie sie in der Schweiz besteht, ist eine dermaßen naturgemäße, dermaßen naturnothwendige, daß, wenn z. B. ein gleichsam allmächtiger Eroberer des Landes alle Gemeindeverbände als solche aufgehoben erklärte, die einzelnen Familienväter jeden Augenblick sofort, ihres eigenen Wohles wegen, freiwillig wieder zusammentreten würden und müßten, um Das zu erstreben, was heute der Gemeindeverband leistet und gewährt.

Gesetz und Bedürfniß stehen also hier in vollster Harmonie.

In manchen Theilen Deutschlands hat sich zwar ein dem schweizerischen noch einigermaßen ähnliches Verhältniß

aus den frühern Zeiten forterhalten. Während des Mittelalters hätte man einen andern Zustand gar nicht als möglich begriffen, denselben eigentlich gar nicht denken können.

Mit der exorbitanten Ausdehnung, die man, besonders seit dem 18. Jahrhunderte, dem Begriffe Hoheitsrecht gab, änderte sich im nichtschweizerischen Mitteleuropa mehr und mehr das Verhältniß der Gemeinde, in ihrer rechtlichen Stellung zum Staate. Die Gemeinde blieb nicht, was sie ursprünglich war: eine, den gemeinsamen Zwecken aller Einzelnen dienende, naturgemäße Vereinigung der bei einander Wohnenden; sondern sie ward (zuerst in einem Punkte, dann in noch einem, und endlich in gar vielen Punkten) so umgewandelt, als ob der Zweck der ganzen Verbindung eigentlich nur der sei, die Vollziehung der von oben herab kommenden Anordnungen und Befehle zu erleichtern und zu sichern.

Aus einer naturgemäßen Vereinigung der Nachbarn zur Erreichung bestimmter gemeinsamer Zwecke, die nur unmittelbar ihrer Wohlfahrt dienen sollten, ward die Gemeinde, in mehr oder weniger ausgedehntem Grade, — gleichsam in eine Staatsanstalt umgewandelt.

Noch mehr als in Deutschland geschah diese Umwandlung in Frankreich, und durch dieses auch auf dem deutschen linken Rheinufer. — Der hierin liegende Unterschied dehnt sich fast über alle einzelnen Verhältnisse aus.

Der Gemeindeverband konnte schon in früher Zeit nicht ausreichen. Man bedurfte auch noch eines größeren, hier des Kantonal- oder Staatsverbandes. Das Grundverhältniß blieb aber ähnlich wie im Ortsverbande. Die Kantonsgemeinde entschied nach Stimmenmehrheit ihrer Angehörigen, gerade wie in der Commune. Die „Landsgemeinde" besorgte ihre Angelegenheiten. In den größern Kantonen gelangte man zu einem Repräsentationssysteme (Errichtung von großen Räthen); in manchen der kleinen Kantone besteht dagegen die „Landsgemeinde" noch heute fort (in Ob- und Nidwalden, Uri, Glarus und Appenzell.) Allein auch beim Repräsentationssysteme entstand nicht ein innerer Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten; die Regierenden erscheinen vielmehr blos als die Organe und Werkzeuge des in der Großrathsversammlung seine Souveränitätsrechte ausübenden Volkes; die ernannten Regierungsräthe sind

blos die Willensvollzieher, jener Versammlung, darum ihr auch nicht coordinirt, sondern entschieden subordinirt. Bei der Entwicklung größerer Staatensysteme konnte auch die Kantonalvereinigung nicht mehr genügen. Nun traten diese Kantone selbst, freiwillig, zuerst in einen äußerst losen, dann in einen wenigstens etwas festeren, Bundesverband. Hiebei ging man aber immer von der Ansicht aus, daß der Bund gar keine weitern Hohheitsrechte in sich vereinige, als diejenigen, welche ihm speziell übertragen wurden. So stehen die Dinge heute noch in der Schweiz. Die Kantone sind souverän, mit Ausnahme derjenigen Verhältnisse, die sie dem Bunde speziell übertragen haben. Man hegt eine große Scheu vor allzubedeutender Ausbildung eines Verhältnisses, das der Controlle der Einzelnen und der Gemeinde freilich entschieden entrückt ist. Diese Scheu geht wohl vielfach zu weit, indessen hat es eben doch sein Gutes, wenn ein Volk der möglichst unmittelbaren Controlle aller öffentlichen Angelegenheiten sich nicht weiter entäussert, als solches durch die Natur der Verhältnisse bedingt wird. Die Früchte allzugroßer Centralisation sind mitunter gar bitter und herb. —

Man überzeugt sich, daß Rousseau's contrat social wenigstens in einigen Grundideen, nicht gerade so ganz und gar das Gebilde einer zügellos umherschweifenden leeren Phantasie ist.

Das ganze Gebäude des Gemeinwesens hat sich in der Eidgenossenschaft von unten — „von der breitesten democratischen Basis" — nach oben entwickelt.

In dieser Beziehung unterscheidet sich die Schweiz nicht nur von den monarchischen Staaten Mitteleuropas, sondern auch von der frühern Republik Frankreich. Denn in dieser sogenannten „Republik" behielt man sorgsam die alte Einrichtung bei, wonach die ganze Hohheitsgewalt in Wirklichkeit von oben ausging und nach unten ihre Strahlen sendete. Kam man doch nicht einmal dahin, daß die Bauern im kleinsten Dörfchen kurzweg ihren „Maire" selbst ernennen durften, wie denn die Departemental-, die Bezirks- und die Gemeindeorganisation den herrschenden Begriffen nach nichts Anderes sein sollten, als administrative Eintheilungen, behufs Vollziehung der an der Centralstelle zu Paris concentrirten Alleinweisheit und Alleingewalt.

Dagegen finden wir in Nordamerika im Wesentlichen das nämliche Verhältniß, wie in der Schweiz. In manchen Beziehungen auch selbst in England, so weit die altgermanischen Einrichtungen (vor allen das Princip des Selfgovernement) daselbst fortbestehen, und nicht durch einzelne monarchische oder noch weit mehr aristokratische Einflüsse modifizirt wurden.

Allein die Schweiz kennt nicht das englische System eines Gleichgewichts der Staatsgewalten.

Seit Montesquieu gilt dieses sogenannte System als Produkt der höchsten politischen Weisheit. Eine überall verbreitete und zahlreiche Partei (die sogenannte doctrinäre) findet in diesem „Gleichgewichte der Gewalten" den Gipfelpunkt alles menschlichen Strebens hinsichtlich der Staatsorganisation im Innern.

Wir verweilen nicht bei Auseinandersetzungen darüber, daß es sich selbst in England nichts weniger als um ein durch menschliche Weisheit erdachtes „System" handelt, sondern um eine Gestaltung, die sich im Laufe der Jahrhunderte in jenem Lande, (und zwar das eine Mal mittelst dieser, das andere Mal mittelst jener Abänderung), allmälig so und so entwickelte. Ebenso wenig wollen wir in eine Kritik des englischen Systems eingehen, gleich wenig, wie in eine Prüfung der bekannten Worte, welche der russische Kaiser Nicolaus an den französischen Marquis Custine richtete: „In Rußland besteht der Despotismus, er ist das Wesen meiner Regierung, aber er steht im Einklange mit dem Volksgeiste. — Ich begreife die Republik; sie ist eine aufrichtige und ehrliche Regierungsform; mindestens kann sie es sein. Ich begreife auch die absolute Monarchie, weil ich ja selbst an der Spitze einer solchen Ordnung der Dinge stehe. Aber die repräsentative Regierung, die sogenannte constitutionelle Monarchie begreife ich nicht. Sie ist die Regierung der Unwahrheit, der Ueberlistung und der Bestechung; ehe ich sie annähme, würde ich bis nach China zurückweichen" *).

*) Es ist bemerkenswerth, in welcher Weise sich der hocharistokratische Chateaubriand sogar über die Pairskammern äußert. In seinen Mémoires d'Outre Tombe, vol. 9, sagt er: „Les assemblées aristocratiques règnent glorieusement lorsqu'elles sont souveraines et seules investies de droit et de fait de la puis-

In der Schweiz weiß man nichts und will man nichts wissen von solchem Systeme des Gleichgewichts der Gewalten. Die herrschende Ansicht läßt sich vielmehr so ausdrücken: Warum eine so complizirte Einrichtung, wo eine ganz einfache genügt? Warum es mit derartigen Aequilibristenkünsten versuchen, die eben doch bei jeder Bewegung in Gefahr bringen können, vom Seile hinabzustürzen? Und bestände auch diese Gefahr gar nicht; warum fortwährend so viele Kräfte aufbieten, um eine Bewegung zu erzeugen, und gleichzeitig wieder fortwährend so viele andere Mittel, um jene selbstorganisirte Bewegung selbst wieder zu hemmen, so daß ein ansehnlicher Theil höchst nutzbarer Kräfte in absichtlich herbeigeführtem, ununterbrochenem entgegengesetztem Streben, rein nutzlos vergeudet wird? Man rühmt den Erfolg. Aber ist derselbe wirklich in allen Beziehungen so erfreulich? Auch abgesehen von der höchst ungleichen Vertheilung des Nationalvermögens, — sprechen wirklich die finanziellen Ergebnisse des Staatshaushaltes für das englische System? Wie haben sich das Abgaben- und das Schuldenwesen — die so mannigfach und tief einwirken auf

---

sance: elles offrent les plus fortes garanties; mais, dans les gouvernements mixtes, elles perdent leur valeur, et sont misérables quand arrivent les grandes crises... Faibles contre le roi, elles n'empêchent pas le despotisme; faibles contre le peuple, elles ne préviennent pas l'anarchie. Dans les commotions publiques, elles ne rachètent leur existence qu'au prix de leur parjures ou de leur esclavage. La Chambre des Lords sauva-t-elle Charles I.? Sauva-t-elle Richard Cromwell, auquel elle avait prêté serment? Sauva-t-elle Jacques II.? Sauvera-t-elle aujourd'hui les princes de Hannovre? Se sauvera-t-elle elle même? Ces prétendus contrepoids aristocratiques ne font qu'embarrasser la balance, et seront jetés tôt ou tard hors du bassin."

Bemerkenswerth ist, wie der Verfasser der Juniusbriefe gar oft nicht umhin kann, die Grundlage der englischen constitutionellen Einrichtungen anzugreifen; z. B. gleich in seiner dedication: „I am persuaded you will not leave it to the choice of seven hundred persons, notoriously corrupted by the crown, whether seven millions of their equals shall be freemen or slaves." Aehnlich im 27. Briefe ꝛc. Und daß die Reformbill aller Corruption ein Ende gemacht habe, wird auch Niemand behaupten.

Wohl und Weh jedes Volkes, — wie haben diese sich gerade in den meisten Ländern des entwickelten Constitutionalismus gestaltet? in England, in Belgien, in Piemont? Es sei ferne von uns, dem Absolutismus eine Lobrede zu halten, — dem Absolutismus, der oft genug nur dann die Steuern nicht höher schraubte, wenn solches unmöglich war, da unter diesem Regime ein wahrer Volkswohlstand wohl kaum zu gedeihen vermag; und der schon mehr als einmal mit neuen Anlehensaufnahmen nur darum aufhörte, weil es ihm am erforderlichen Credite gebrach. Aber zurückweisen müssen mir die Ansicht, daß nur wer theuer regiert werde, auch gut regiert werde. Es lassen sich vielmehr Fälle denken, in denen ein Volk recht theuer und doch nichts weniger als gut regiert wird. In der Schweiz aber strebt man nach dem Ziele: gut und möglichst wohlfeil zugleich — sich selbst zu regieren. Und wenn es auch eine alberne Ueberhebung wäre, die erlangten Resultate als unbedingt tadel- und makellos, als frei von allem und jedem Fehler darzustellen, so läßt sich doch hinwieder mit bestem Gewissen behaupten: daß die Einrichtungen und Zustände der Eidgenossenschaft jenen herben Tadel keineswegs verdienen, der nur allzuhäufig über sie ausgegossen werden will; daß vielmehr die Schweizer mit jenen Resultaten sehr zufrieden sein können, und daß die gedachten Ergebnisse selbst eine strenge Vergleichung mit den anderwärts erlangten, durchaus nicht zu scheuen haben.

Wer die Schweiz und deren Verhältnisse näher kennt, und nur einigermaßen unbefangen beurtheilt, wird zugestehen, daß diese unsere Auffassung der Uebertreibung und der Leidenschaftlichkeit nicht beschuldigt werden kann!

„Aber die Herrschaft der rohen Masse, — die brutale Stimmenmehrheit!" hören wir ausrufen. Je nun! Entweder muß der Wille der Majorität, oder es muß jener einer Minorität maßgebend sein. Ein Drittes gibt es nicht. Man mag unbedingt den Satz zugeben, daß bei einer Herrschaft einer größern oder kleinern Minorität (Monarchie, Aristokratie, Oligarchie) möglicher Weise der oder die Gewalthaber ihrer Zeit vorauseilen können mit guten Maßregeln. Aber liegt nicht die Möglichkeit des Gegentheils an sich schon eben so nahe? und wird diese Möglichkeit nicht

zur hohen Wahrscheinlichkeit gesteigert schon dadurch, daß alle jene herrschenden Minoritäten, ihrer ganzen Stellung und Erziehung nach, weit eher zum Festhalten am Bestehenden, als zu einem „ihrer Zeit Vorauseilen," geeignet sein werden? Und hätte wirklich ein solches Vorauseilen einen so sehr hohen Werth? Wie wenig Stabilität trägt es in sich selbst; wie wenig würde eine solche künstliche Schöpfung einem, selbst nur leichten, Sturme Trotz bieten!

Und zeigen sich denn die Folgen der gefürchteten „Pöbelherrschaft" wirklich in so entsetzlichem Lichte?

Es hat seine Richtigkeit, daß manche Dinge, zumal Neuerungen, oft von einem niedrigern, zum Theil selbst von einem kleinlicheren Standpunkt aus betrachtet und beurtheilt werden. Es hat seine Richtigkeit, daß große Summen für kolossale Schöpfungen hier nicht so leicht vom Gemeinwesen zu erlangen sind, wie in anderen viel größeren Staaten. Allein einerseits ist es augenscheinlich, daß sich dies eben, wenigstens zum Theil, als Folge des Umstandes ergibt, daß die Schweiz an sich ein kleines, von Natur armes Binnenland, kein Reich von 30, 40 oder mehr Millionen Menschen ist, die sich eines fruchtbaren Bodens und guter Seehäfen erfreuen. Anderseits aber darf man doch bei aller Bescheidenheit fragen: in welchen, einen wirklichen Culturfortschritt bekundenden Momenten ist denn die Schweiz so sehr zurückgeblieben? Etwa im Erziehungswesen? Wir geben unbedingt zu, daß die Zahl der Hoch- und Feingebildeten in Deutschland sich größer stellt. Gleichzeitig aber vermag man sich der Wahrnehmung nicht zu verschließen, daß die Menge derjenigen, welche sich einer guten und soliden Mittelbildung oder auch noch etwas mehr erfreuen, hier entschieden ein Uebergewicht behauptet in jenem Vergleiche. Für gewöhnliche Volks- und s. g. Sekundarschulen geschieht hier mehr als in Deutschland, in Frankreich und in Italien ohnehin. Obwohl die formelle Kirchlichkeit noch sehr mächtig ist, sowohl in den katholischen als auch in den protestantischen Kantonen, so finden wir doch die Stellung der Lehrer in vielen derselben als eine ungleich bessere, denn in jenen Nachbarländern. Und die Ergebnisse beweisen thatsächlich, daß man hier gewiß nicht mehr, als es in Deutschland geschieht, über „Dünkelhaftigkeit", über „Ueberhebung" der Lehrer zu klagen hat. Vielmehr gewahrt man gerade

in diesen Kantonen allenthalben Beispiele, daß gewöhnliche Schullehrer — nicht künstlich niedergehalten — sich durch solide Weiterentwicklung ihres Wissens zu dieser oder jener höhern Stufe, in diesem oder jenem Stande, emporarbeiteten.

Oder bleibt die Schweiz zurück hinsichtlich der Wohlthätigkeitsanstalten? Das behaupte Niemand. Da man ein wirkliches Gemeinwesen besitzt, als dessen Glied ein Jeder sich auch fühlt, so lebt stets ein Gemeinsinn, der sich nicht etwa blos in leeren Phrasen kund gibt (wie man meint), sondern fort und fort in Handlungen erprobt. Es mag unbedingt zugegeben werden, daß Viele durch die Eitelkeit einer Namensverewigung sich zu Stiftungen und Vermächtnissen bestimmen lassen. Unbestreitbar aber ist es, daß solche Stiftungen überraschend häufig und ausgedehnt vorkommen. Eine eigenthümliche Erscheinung tritt uns im Grunde auch in den Nachbarländern entgegen. Die ehemaligen und die jetzigen freien Städte in Deutschland erfreuen sich derartiger Stiftungen in weit reicherer Ausdehnung, als die anderen Orte, obwohl sie seit Jahrhunderten in ihren reichsstädtischen Einrichtungen sich überlebt haben. Welche Fülle von Wohlthätigkeitsanstalten selbst in jenen kleinen, unbedeutenden ehemaligen Reichsstädten, wohl ohne Ausnahme! Wo man sich als Glied eines wirklichen Gemeinwesens fühlt, waltet eben (nochmals sei es gesagt!) der aufopfernde Gemeinsinn in höherem Maße vor.

Ist die Schweiz etwa zurückgeblieben in Herstellung von Verkehrsmitteln? Was gewöhnliche Kunststraßen betrifft, so wird wohl Niemand dieses behaupten. Ungeachtet der mitunter kolossalen Schwierigkeiten, finden wir das System der Landstraßen in keinem Nachbarlande vollständiger und besser entwickelt, vielmehr in wenigen gleich gut. — Die Dampfschifffahrt hat eine Ausdehnung erlangt, welche jene in Deutschland und Frankreich im Ganzen entschieden übertrifft. Im Eisenbahnbau blieb die Eidgenossenschaft allerdings während mehrerer Jahre sehr zurück. Bodenschwierigkeiten und eine übergroße Solidität bei Geldanlagen hemmten gleichmäßig. Aber schon jetzt ist das Versäumte nachgeholt; ja es ist die Ausführung von Schienenwegen über solche Gebiete mehr oder minder gesichert, welche man anderwärts vielleicht heute noch als unübersteigbar betrachten

dürfte. Es mag trotz entgegenstehenden Versicherungen vielleicht noch bezweifelt werden, ob der Bau der Südostbahn durch die Centralalpen ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt werden kann. Sollte aber auch eine solche Unterbrechung eintreten, so darf man versichert sein, daß sie nur eine momentane ist, und daß es keiner allzu entfernten Zukunft bedürfen wird, um einen Tunnel aus unserm Norden nach dem milden Italien, -- einen Tunnel, wir glauben von 6 oder 7 Stunden, bauen zu sehen. Daß man sich dabei die finanzielle Mitwirkung Genua's sicherte, versteht sich allerdings von selbst. Luxusbauten wie in Paris, München u. s. f. können freilich in der Schweiz überhaupt gar nicht zur Ausführung gelangen; und wenn wir lesen, daß die Kosten des Baues blos zur Verbindung des Louvre mit den Tuilerien 26,943,506 Fr. betrugen, so findet man in der Eidgenossenschaft, daß sich mit dieser Summe die ganze Regierung des Bundes (sammt den Militärausgaben der Centralgewalt) elf Jahre lang führen läßt*).

Doch, ruft man, welchen unsinnigen, communistischen und socialistischen Experimenten muß der Besitzende in einem Lande des allgemeinen Stimmrechtes ausgesetzt sein!

Nun gibt es aber gar keine Befürchtung, die grundloser wäre, als die eben erwähnte.

Es gibt kein Land, das weniger Boden böte für communistische Pläne, als gerade die Schweiz.

Hier, wo die ganze Erziehung des Volkes eine möglichst praktische, (manchmal sogar allzusehr auf das unmittelbar Praktische gerichtete) ist; — hier, wo so ziemlich ein Jeder durch eigene Erfahrung weiß, welche Arbeit, welche Anstrengungen und Entbehrungen zur Erwerbung eines Vermögens gehören; — hier, wo aber auch die gewöhnlichste Händearbeit besser und höher bezahlt wird, als anderwärts in Mitteleuropa; — hier finden phantastische und wahnsinnige Pläne, die auf Vernichtung des Privateigenthums abzielen, so wenig Anklang, daß „Umsturzleute," oder wie man sie

*) Eine Erwähnung verdient es auch, daß das französische Münzsystem, nachdem dasselbe nur ein Jahr in der Schweiz eingeführt gewesen, bereits volksthümlicher war, als dasselbe heute, etliche 60 Jahre nach der dortigen Einführung, in Frankreich selbst ist.

nennen will, sich (ihrer selbst wegen) hüten werden, mit dergleichen Projekten hervorzutreten; denn sind diese Leute nicht ganz blödsinnig, so müßen sie erkennen, daß ihr Einfluß und ihr Ansehen vollständig vernichtet ist, so bald sie mit einem Plane hervortreten, der auf jenes völlig unvolksthümliche Ziel hinausläuft.

„Im radicalsten Schweizer steckt noch ein Erzconservativer," sagte uns vor Jahren ein scharf beobachtender und dabei nichts weniger als dem Systeme blinden Umsturzes huldigender deutscher Landsmann. Und so ist es. In diesem Ausspruch aber soll auch nicht der entfernteste Tadel liegen. In einem Lande, in welchem alle Einrichtungen ohne Ausnahme so getroffen sind, wie sie dem Volksbewußtsein am besten entsprechen; in welchem alle Einrichtungen überdies mittelbar oder unmittelbar durch das Volk selbst angeordnet wurden, — in einem solchen Lande ändert man nicht nach Laune des Einzelnen, sondern man ändert nur dann und nur insoferne, als bezüglich dieser oder jener Neuerung wirklich überwiegende Vortheile klar und unzweifelhaft nachgewiesen sind. Die vollkommene Freiheit der Presse, die sich nicht eingeengt sieht durch das jämmerliche Auskunftsmittel von Strafgesetzen zur Abschneidung und Verhinderung der Discussion über gewisse sociale Fragen; ferner das freie Vereins- und Versammlungsrecht, — was Alles man anderwärts mehr oder minder fürchtet, — trägt hier wesentlich bei zur Wahrung eines gesunden und naturwüchsigen Conservatismus; — gerade diese Dinge (volle Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht), die man anderwärts als Hauptmittel des Umsturzes beschränkt und so viel möglich ganz abschafft, — sie bilden hier wesentlich mit die Sicherheitsventile der socialen Zustände. Aber allerdings darf hiebei nie aus den Augen gelassen werden, daß es sich in der Schweiz um das Conserviren von Zuständen handelt, die aus dem eigenen Volksbewußtsein hervorgingen, nicht um das Conserviren alter verrotteter Mißbräuche, vermittelst welcher eine Minorität die Majorität zu ihren Zwecken mißbraucht und ausbeutet. Das bildet allerdings einem mächtigen Unterschied in der innern Bedeutung des Wortes „Conservatism."

In Folge des vom Volke sich bewahrten Rechtes freier Bewegung in der Presse, in Vereinen und Versammlungen;

und ferner in Folge der Gewöhnung an das praktische Benützen dieser natürlichen Rechte, wird in der Schweiz nie ein Erstarren der Einrichtungen erfolgen, nie eine unbedingte Stabilität sich festsetzen können, die jeden Fortschritt unmöglich macht. Wirklich zweckmäßige sociale Verbesserungen treten vielmehr hier weit leichter als anderwärts in's Leben, weil man nicht bei jedem Schritte einer „hohen polizeilichen Erlaubniß" bedarf, wobei eine, manchmal vom ungereimtesten Mißtrauen erfüllte, und dabei geistig auf's Kläglichste beschränkte Polizei, jeden Augenblick Gefahren wittert. — So sind in der Schweiz, namentlich zu Zürich, die ungemein wohlthätig wirkenden Consumvereine entstanden. Wirkliche Verbesserungen, die anderwärts zuerst versucht worden, finden hier unverzüglich Nachahmung.

Bei all' dieser Freiheit, bei all' diesen Einrichtungen, haben Staat, sociale Ordnung, Privat- oder öffentliches Eigenthum nicht die geringste Gefahr gelitten. Und sie werden solche Gefahr auch künftig nicht leiden. Es läßt sich vielmehr vorhersehen, daß, wenn Frankreich und Italien und selbst Deutschland, mehr oder minder bedeutende sociale Stürme zu bestehen haben werden, diese Orkane nicht im Stande sind, einen erschütternden Einfluß auch auf die Schweiz auszuüben.

In gleicher Weise wie von den sogenannten socialen, gilt dies von den eigentlich politischen Staatseinrichtungen. In allen Nachbarländern hat man strenge Straffysteme aufgestellt gegen jede Empfehlung einer andern, als der bestehenden Verfassungsgrundlage. Wir wissen nicht, inwieferne man in der Schweiz zum gleichen Zwecke Pönalverfügungen auffinden könnte; das aber, was wir in dieser Beziehung wissen, ist: jeder (natürlich nicht mit Gewaltstreichen noch mit Verrath an das Ausland verbundene) Versuch zur Aenderung der Verfassungsgrundlage, — wird sich hier als völlig unschädlich, weil — völlig wirkungslos — erweisen! Laßt die Umwandlung des eidgenössischen Bundes in einen helvetischen Königstaat offen empfehlen, — es wird daraus keine Gefahr für die bestehende Ordnung der Dinge entspringen! —

Es dürfte doch für die in sich selbst solid begründete und naturgemäße Stabilität einer Einrichtung zeugen, wenn solche Resultate sich ergeben. Wenigstens dürfte man darnach allein schon Bedenken tragen, die Schweiz für die Vogelscheuche zu halten, als welche manche Schriftsteller sie ausgeben wollen.

Das Verwaltungswesen und die Justiz.

Einen eigentlichen Beamtenstand gibt es nicht in der Schweiz. Niemand studirt darauf hin, daß er durch eine Verwaltungs- oder Justizstelle sich, wie durch ein gewöhnliches Gewerbe oder Handelsgeschäft, seinen Lebensunterhalt gewinne, sich „versorge". Die Anstellung ist eine Sache des Volksvertrauens. Das Volk wählt Diesen oder Jenen, zu dessen Charakter, Kenntnissen, Benehmen und Haltung es das meiste Vertrauen hegt, damit ihm derselbe während der nächsten Jahre die eine oder die andere seiner Angelegenheiten besorge, wogegen ihm eine, meist sehr bescheidene, Besoldung zufließt, nicht sowohl als Lohn für seine Arbeit, denn als bloße, oft nur theilweise, Vergütung für das, was er anderweit in seinem Geschäfte versäumt. Der Angestellte kann und darf nie vergessen, daß er auf die Verwalteten nicht von oben herab zu blicken hat, sondern daß er eben berufen ist, seinen Mitbürgern in dieser oder jener Stellung zu dienen. Aus diesem Verhältniß ergibt sich ein dermaßen höfliches, artiges und gefälliges Benehmen der Beamten gegen das Publicum, wie es sich eben nur unter solcher Einrichtung denken läßt. Nach Ablauf von so viel Jahren erreicht die Mission ihr Ende, und der Angestellte von gestern wird heute wieder, was er vor der Wahl gewesen, nämlich Kaufmann, Fabrikant, Handwerker oder was sonst immerhin, sofern ihn nicht das öffentliche Vertrauen durch eine neue Erwählung beehrt. Von Pensionsansprüchen, Wittwen- und Waisengehalten kann keine Rede sein. Das: Suol esser superba certa gente col debole, ed è vil poi col potente, kann sich hier ebensowenig einnisten, als das, was Alfieri so Vielen vorwarf: Or superbi, ora vili, infami sempre!

Daß dem Volke die volle Einsicht in alle das Gemeinwesen betreffenden Verhältnisse nicht vorenthalten werden darf,

daß es in dieser Beziehung keinen schützenden Mantel des „Amtsgeheimnisses" gibt, versteht sich von selbst.

Wir vernehmen zwei Einwendungen gegen diese Einrichtung: Einmal, wird man sagen, kann man darnach so geübte, geschickte und ausgebildete Beamte nicht bekommen, wie deren namentlich Deutschland besitzt. Zum Andern aber sind die Angestellten zu abhängig, um immer rückhaltlos wirken zu können.

Was die größere Geübtheit der Beamten im Einzelnen betrifft, so mag dieser Einwand in gewisser Beziehung einmal als richtig vorausgesetzt werden; aber selbst dies nur „in gewisser Beziehung." Denn die Erfahrung zeigt, daß die durch alle Verhältnisse dem wirklichen Leben angehörenden Männer oft weit leichter in Geschäfte und Verhältnisse sich hineinfinden, als Beamte in irgend eine Neuerung, wenn sie einmal an den alten bureaucratischen Gang sich gewöhnt haben. Indeß wir sehen ab davon.

Wenn nun aber (in der angegebenen Beschränkung) jene überwiegende Uebung im Einzelnen angenommen wird, so kommt hinwieder hier in Betracht, daß die Schweizer eine solche Ausbildung der Bureaucratie, wie die gerühmte, gerade gar nicht haben wollen; daß sie dieselbe zurückweisen würden, wenn ihnen solche sich ganz unentgeldlich darböte; ja daß sie vor wenigen Dingen einen gleich großen Widerwillen zeigen, wie vor der „Bureaucratie." Der Bundesrath und die einzelnen Kantonsregierungen haben sich vor wenigen Dingen so sehr zu hüten, als vor dem Verdachte bureaucratischer Strebungen, und man kennt verschiedene Vorschläge und Pläne, die wahrscheinlich zur Verwirklichung gelangt wären, wenn nicht gerade jener Verdacht dieselben zum Scheitern gebracht hätte.

Man besitzt im Allgemeinen möglichst einfache oder doch vereinfachte Einrichtungen. Man will keine andern. Man fühlt sich wohl bei diesen, und findet die Zustände in allen Nachbarländern nicht verlockend oder verführerisch.

In den kleinen Urkantonen, sodann in Zug, Appenzell u. s. f. bieten die Verhältnisse an sich wenig Mannigfaltigkeit, in der Regel wenig Schwierigkeiten dar.

Anders gestaltet es sich in den andern kleinen Kantonen, die eine Mittelstadt (wie z. B. Schaffhausen) umfassen. Hier

sind die Anforderungen schon viel höhere, ohne daß die vorhandenen Mittel vollständig ausreichen. Vorerst wird man sich durch Verträge („Concordate") mit Nachbarkantonen den Mitgenuß an solchen Instituten, die man nicht selbst herstellen kann, bei diesen Nachbarkantonen zu verschaffen suchen. Dies wird nicht in allen Beziehungen vollkommen ausreichen. Solche Kantone werden es, so sehr sie sich auch vorerst noch dagegen sträuben, am Ende doch ihren eigenen Interessen zuträglich finden, sich mit einem größeren Nachbarkantone freiwillig zu vereinigen Die Zahl dieser Gemeinwesen ist jedenfalls gering, und wir wüßten für jetzt, außer Schaffhausen und Baselland, keinen weitern Kanton zu nennen, der sich vollkommen in diesem Falle befände. Mit dem Steigen der Ansprüche an ein solches Gemeinwesen dürfte sich aber die Zahl der Fälle vermehren, und in einigen Jahrzehnten dürfte man schon die ersten freiwilligen Vereinigungen der angegebenen Art vor sich gehen sehen. Die Schweizer haben von ihrem Standpunkt aus gerade ebenso die (relative) „Kleinstaaterei" zu überwinden, wie die Deutschen und die Italiener. Die Verhältnisse sind zwar im Einzelnen durchaus verschieden; gleich ist aber da wie dort das durch die Entwickelung der allgemeinen Zustände sich erzeugende Bedürfniß wenigstens relativ größerer Vereinigungen. In der Schweiz können solche nur aus dem freien Willen der Betheiligten hervorgehen.

Was die größeren Kantone, wie namentlich Zürich, anbelangt, dessen Verhältnisse wir am genauesten kennen, so sind wir im Falle, mit aller Bestimmtheit zu versichern, daß die Verwaltung eine so vollkommen befriedigende in allen Zweigen ist, wie man unter menschlichen Verhältnissen nur erwarten kann. Die Staatseinrichtungen haben hier eine vollständige Ausbildung und Entwickelung erlangt; es bestehen nicht die einfachen Verhältnisse der Urkantone, sondern es kommen auch alle Complikationen vor, welche Industrie und Handel mit sich führen. Das, was nun hier der Staat in so mannichfachen Beziehungen erstrebt, wird auch erreicht, und zwar auf einfache, zweckentsprechende und nicht kostspielige Weise; dabei unter stetem Eingedenkbleiben der Beamten, daß sie des Volkes wegen auf ihren Posten sich befinden. Der Kanton Zürich hat für jeden einzelnen Zweig der Verwaltung vollkommen geeignete Männer. Die meisten Abtheilungen

werden von solchen Bürgern geleitet, die für ihren Posten wahrhaft ausgezeichnet sind. Während anderwärts Mittelmäßigkeiten der Zahl nach vorherrschen, findet man hier sehr entschieden das entgegengesetzte Verhältniß.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß der erste der erwähnten Punkte, „die Schweiz entbehre vollkommen durchgebildeter Beamten," hier nicht im Geringsten verfangen will.

Kommen wir zum zweiten Momente, der „Abhängigkeit der Angestellten" vom Publikum.

Befindet sich der Beamte irgendwo absolut unabhängig? Dann müßte er zuvor aufgehört haben, Mensch zu sein!

Ist es nicht auch eine Abhängigkeit, nur eine Abhängigkeit anderer Art, wenn es irgend Jemanden überlassen ist, ihn überhaupt anzustellen, dann ihm ein „Definitivum" zu ertheilen, ihn zu befördern, mit Orden und Gehaltszulagen zu belohnen, seinen Söhnen oder sonstigen Verwandten gleichfalls Aemter zu übertragen, — oder ihn aus dem Kreise seiner Bekannten und Verwandten herauszureißen, nach einem entfernten, unwirthlichen Orte zu versetzen, oder zu pensioniren, zu quiesciren, seine Verwandten systematisch nicht anzustellen u. s. f.?!

Sonach schon treten uns nur Abhängigkeiten verschiedener Art entgegen, und es wäre etwa zu prüfen, welche der beiden Abhängigkeiten einerseits die allgemeiner wirksame, anderseits welche die tiefer eingreifende ist. Einige der Mittheilungen, welche kürzlich in der bayerischen Abgeordnetenkammer gemacht wurden gelegentlich der vielbesprochenen Landtagswahl-Influirungen in der Pfalz, und ebenso die Verhandlungen in der preußischen zweiten Kammer über den nämlichen Gegenstand, dürften z. B. mit zur Illustrirung dienen, — tausend sonstiger Dinge nicht zu gedenken.

Allein die Sache hat noch eine wesentlich andere Seite. Die vielgefürchtete Abhängigkeit der Beamten von dem Publicum trägt großentheils ihr Heilmittel in sich selbst. Durch unzulässige Nachsicht des Beamten gegen diesen oder jenen Bürger würde er sich jenen Einen allerdings verpflichten, und sich der Stimme desselben für die nächste Wahl versichern. Da aber das ganze sogen. öffentliche Leben hier auch in Wirklichkeit ein öffentliches ist; da man hier nichts weiß und nichts wissen will von Bestimmungen, wie sie der despotische Code pénal Napoleons (Art. 222) enthält, wonach „Angriffe," nicht etwa

bloß auf die Ehre, sondern schon auf „die **Delicatesse**“ eines Beamten bei einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren verpönt sind, — so würde eine Nachsicht oder Begünstigung der vorhin bezeichneten Art in der Schweiz den Gegnern des Beamten und den Feinden des Gewonnenen, — sie würde auch den Unbetheiligten nicht lange verborgen bleiben; und da zumal die Presse wahrhaft frei ist, und ein Angriff in derselben auf einen Angestellten nicht von vorn herein gleichsam wie eine Majestätsbeleidigung behandelt wird, — so wäre der Erfolg jenes Treibens, daß sich der, einen Einzelnen begünstigende Beamte zwar diesen Einzelnen zum Freunde, hingegen drei, vier oder sechs Andere eben dadurch zu Gegnern gemacht hätte; denn gerade auch die Unbefangenen würden sich nun wider ihn erheben. So trägt jene gefürchtete Einrichtung ein mächtiges Correctiv in sich selbst, wie man dasselbe bei dem entgegengesetzten Systeme auf's Vollständigste vermißt. —

Dazu kommen die wirklichen Ergebnisse, wie die Erfahrung sie aufweist. Wir sehen, wie die einflußvollsten, die reichsten Bürger, bei der Verwaltung gar oft mit ihren Wünschen abgewiesen; wir sehen, wie diese nämlichen Leute vorkommenden Falles von den Gerichten gerade ebenso condemnirt werden, wie bei sonst gleichen Verhältnissen die geringsten und ärmsten Einwohner. —

Es gibt indeß noch einen Umstand, der die Schweizer nie zu einer Befreundung mit dem Principe der Bildung eines eigenen Beamtenstandes wird gelangen lassen.

Die Aemter sind Institute, geschaffen einzig und allein zur Erreichung publicistischer Zwecke, zur Erreichung von Zwecken des Gemeinwesens. Werden sie dagegen zum Gegenstande des Broderwerbes und der „Versorgung“, so dienen sie Privatzwecken und Familieninteressen, — Zwecken und Interessen, die an sich noch so achtbar sein mögen, allein durch deren Verpflanzung auf das bezeichnete Gebiet eine wahre Entweihung der höhern Aufgabe des Gemeinwesens erfolgt.*)

*) Weit schärfer und bitterer sprach sich darüber schon das vor den Märztagen von 1848 unter deutscher Censur erschienene Rotteck-Welker'sche Staatslexicon aus, 2. Auflage, Artikel: „Bestimmung des Menschen.“

Wer die Anstellung im Staatsdienste als Mittel des Broderwerbes betrachtet, als Mittel, sich und seine Familie damit zu „versorgen", wie vermittelst eines Geschäftes, — der begibt sich damit auch von vorn herein vollständig jener innern Freiheit und Selbstständigkeit, welche die naturgemäße Vorbedingung der Erlangung eines solchen Amtes sein muß. Wer eine zur entscheidenden Geltung gelangende Ansicht am glücklichsten in sich verarbeitet hat, wer dieselbe am besten vertritt, wessen Ueberzeugung am entschiedensten und trefflichsten jener der Majorität des Volkes entspricht, — Ihm werde die Verwirklichung, der Vollzug, die Leitung der Geschäfte übertragen. Dies gilt nicht nur von der obersten, es gilt verhältnißmäßig von einer jeden einzelnen Stelle. — Wechseln die herrschenden Ansichten, so sollen auch die Personen wechseln; denn auch das neue Prinzip soll durch die trefflichsten seiner Träger in Vollzug gebracht werden.

Hat man aber einen Beamtenstand, so kann hievon ernstlich kaum mehr die Rede sein. Der Angestellte muß aufhören, sich an seiner Stelle vor allem zu geriren als Repräsentant einer durch die Majorität der Einwohner getheilten individuellen politischen Ueberzeugung. Immer und immer wieder muß sich ihm das erdrückende Gefühl aufdrängen: „von was soll ich leben? von was meine Familie ernähren, wenn ich meine Stelle, wenn ich meine Besoldung verliere!" Deßhalb handelt er, nicht sowohl um seiner Ueberzeugung zu genügen, (welche er unterordnen muß,) als vielmehr um sich in der ihn ernährenden, versorgenden Stellung zu erhalten. Die menschliche Natur erlaubt es in der Regel gar nicht anders.

Während also nach der einen Auffassungsweise die entschiedenste politische Ueberzeugung als unumgängliche Vorbedingung zur Erlangung und Bewahrung eines öffentlichen Amtes erscheint, — wird dieses Verhältniß, nach der andern Auffassung, der That nach, vollständig verdrängt.

Wir wissen sehr wohl, daß die Monarchie in der Neuzeit principiell dieselbe Bedingung stellt, die wir hier aussprachen: unbedingte Anhänglichkeit an die herrschende Gewalt. Wir wissen sogar, daß diese Forderung mit einer Rigorosität geltend gemacht wird, die man z. B. in der Schweiz der That nach nicht kennt, indem man hier, ferne von persönlicher Verfolgungssucht, die Strenge oft ganz bei Seite setzt, da, wo die

Sache solche nicht bedingt. *) Allein wir wissen auch durch die Erfahrung, daß man, bei einem eigenen Beamtenstande, mit all' jener principiellen Auswahl treuer Anhänger, der Hauptsache nach eben doch nicht weiter reichen kann, als gerade bis zu dem Zeitpunkte der Krise; blos gerade bis zu dem Momente, auf den es eben ankommt!

In Frankreich hatte man besonders reiche Gelegenheit, die Frage vom praktischen Standpunkte aus zu studiren. Die Beamten schwuren 1790 dem Königthum Treue, (erst dem Königthume in seiner vollen Allmacht, dann der constitutionellen Monarchie); ein paar Jahre später leisteten sie den Eid: „Haß dem Königthum, Treue der Republik." Dann kam der Napoleonismus, dann die Restauration. Abgesehen von den Höchstgestellten, huldigten beinahe alle Beamte Karl's des X. nach der Julirevolution — dem durch eine Revolution emporgekommenen Ludwig Philipp. Dies hielt sie nicht ab, 1848 Dienste bei der Republik zu nehmen, und — nach dem Staatsstreiche ebenso bei Ludwig Napoleon, soferne die neue Gewalt jene Leute nur in ihren Aemtern und Besoldungen belassen wollte. Natürlich; „von was sollten sie leben? sie konnten ja die allgemeine Lage der Dinge nicht umgestalten!"

Der ausgezeichnete Geschichtsforscher Schlosser hat bereits darauf hingewiesen, wie Napoleons Erfolge in Deutschland, in Oesterreich und Preußen — wohl viel weniger colossal gewesen wären, ohne das Vorhandensein jener Bureaucratie, auf welche die Regierungen so unbedingt sich stützen zu können wähnen. Nach einer verlorenen Schlacht boten die alten Angestellten alle Kräfte und Mittel des Landes ebenso für den Fremdherrscher auf, wie sie vor derselben gegen ihn, für die alte Regierung, gethan hatten. Sie vollzogen

*) In dem entschieden freisinnigen Kantone Zürich z. B. befindet sich die Leitung des wichtigen Kriegsdepartements in den Händen des Obristen Ziegler, der nie ein Hehl daraus machte, mit vielen Dingen der neuen Ordnung nicht einverstanden zu sein. Gerade hier, wo das Princip gleichsam selbstverständlich Anerkennung findet, erachtet man es weit weniger zweckmäßig, sich der Talente des Mannes von abweichender Ansicht zu entschlagen. So ist gerade das Züricher'sche Militärwesen unter Ziegler's Leitung vortrefflich entwickelt und ausgebildet. — Anderwärts machte man einen Meinungsgegner schwerlich zum Kriegsminister!

die Weisungen eines französischen Intendanten Daru ebenso folgsam, wie zuvor die ihres Königs zu Berlin oder ihres Kaisers zu Schönbrunn, — gar nicht weiter zu reden von der Unterwürfigkeit der Bureaucratie in den Rheinbundsstaaten. So fehlte es dem Sieger auf die Dauer niemals an einer bis in's Einzelnste herabgehenden Organisation, durch welche er aus dem feindlichen Lande selbst die Mittel zur Existenz, die Mittel zur Bekämpfung des einheimischen Gouvernements erlangte; es fehlte ihm auf die Dauer nie an jener gegliederten Maschinerie, die ihm und seinem Heere Brod und Fleisch, Pferde und Fuhrwerke, Geld und alle übrigen Bedürfnisse verschaffte; die ihm herbeitrieb, was irgend in dem Lande vorhanden, so daß die Auspressung gleichsam mit aller Kunst auf den höchsten Punkt getrieben ward. Dem Volke, das etwa Lust haben konnte, seine eigene Kraft zu versuchen zum Nutzen des alten Regime, — zum Nutzen der „Dynastie", harrschten von vorn herein (wie dies namentlich die Berliner und die übrigen Preußen nach der Jenaer Schlacht erfuhren) die Beamten jenen classischen Satz entgegen: „Ruhe ist der Bürger erste Pflicht!"

In Spanien und in Rußland, wo die bureaucratischen Einrichtungen weitaus nicht denselben Grad der Vervollkommnung erlangt hatten, (denn in Rußland besitzt wenigstens die Gemeinde eine Autonomie), gestalteten sich die Dinge wesentlich anders. Dagegen konnte Napoleon 1814 erfahren, wie seine eigene, wohlgegliederte und so gewaltig „in der Furcht des Herrn" gehaltene Bureaucratie eben gleichfalls den verbündeten Heeren sich fügte, für diese Requisitionen und Contributionen herbeitrieb, und dann — den Bourbonen Treue schwor, soferne diese nicht der Aemter für ihre eigenen Günstlinge bedurften.*) —

*) Börne, ohne sich im Uebrigen das Verhältniß vollkommen klar zu machen, bemerkte bereits in seiner treffenden Weise: „So oft die Feinde in das Land kamen, wer war es, der den Siegern am weitesten entgegen ging, sie am ehrerbietigsten empfing, sie am freundlichsten begleitete, ihnen am niederträchtigsten schmeichelte, ihnen den blutigen Weg der Schlachten am sorgfältigsten säuberte, ihnen den warmen Ofen, das warme Bett, den gedeckten Tisch, den vollen Becher vorbereitete, und so dem Vaterlande und dem angestammten Fürsten zuerst und am offensten die schuldige Treue brach? Das thaten die

Dränge ein auswärtiger Feind in die Schweiz, so würde er sich bald überzeugen, wie gering die Lockung für die vorhandenen Beamten wäre, sich durch Dienstfertigkeit gegen den siegreichen Feind in ihren Aemtchen erhalten zu wollen. —

Alles zusammengenommen, lassen es sich die Schweizer nun einmal nicht ausreden, ihre deßfallsige Einrichtung gleichmäßig für die bessere, für die dem Zwecke mehr entsprechende und anpassende, und überdies für die bei weitem minder kostspielige anzusehen. — Richtig bezeichnend sind in dieser Beziehung die Worte, welche die Commission des Schweiz. Nationalraths in ihrem Berichte über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1852 aussprach: „Es „muß ein Grundsatz in der Republik bleiben, wenn sie nicht „in Bureaucratie ausarten soll, daß der Beamte nicht über „alle Wechsel des Lebens gesichert stehe, als die Masse derjenigen, auf deren Kosten er lebt, und daß seine Leistungen „und Anstrengungen nicht höher angeschlagen werden, als „diejenigen der Privaten von gleichem Erforderniß an Bildung, „an Verantwortlichkeit und Zeitaufwand." So kommt es, daß die Schweiz namentlich auch die Last des Beamtenpensionswesens eigentlich gar nicht kennt, während diese Last z. B. in Baiern ungefähr $3^1/_3$ Mill. Guld. (7 Mill. Fr.) beträgt.

Wir vernehmen den Einwand: „Bei solcher Einrichtung könne aber doch namentlich eine **Justiz** nicht bestehen." Abgesehen von der (bereits oben berührten) Frage hinsichtlich der Abhängigkeit, müsse es an den nöthigen Kenntnissen fehlen bei gewählten Richtern, die nicht einmal studirt zu haben brauchten; es müsse sich ein entsetzlicher, ein gräulicher Rechtszustand ergeben. —

---

constituirten Körper, die Regierungsbehörden, die fürstlichen Statthalter, die (NB. von der Regierung eingesetzten) Bürgermeister, und wenn einer aus dem Volke ein Wort des Unmuths auch nur zwischen den Zähnen murmelte, donnerte man ihm zu: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Als Napoleon Italien ꝛc., nicht durch das Recht friedlicher Verträge, sondern gewaltthätig, mit Frankreich vereinigte, wer unterwarf sich ihm zuerst, wer pries am lautesten das Glück der neuen Herrschaft? Das thaten die constituirten Körper, alle jene Gewalthaber, die im Glücke sich die Freunde der Fürsten, und bei trockenem Wetter sich die Dämme nennen, welche den Thron gegen die Wogen der Democratie schützen."

Wir beginnen mit dem offenen und unumwundenen Bekenntnisse, daß wir in der Geschichte der Rechtspflege der Schweiz verschiedene Züge von Barbarei und selbst Justizmorde aufgezeichnet finden. Es sei ferne von uns, zu Lobrednern von Handlungen zu werden, die Schandflecke in der Geschichte sind; und es wird nie der Gedanke in uns aufsteigen, jene vielgerühmten Rechtslehrer und „frommen Gottesgelahrten" zu Vorbildern zu nehmen, welche selbst die Bartholomäusnacht zu vertheidigen, ja zu glorifiziren wußten.

So sprechen wir denn unsern vollen Abscheu aus gegen das noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wider den Pfarrer Waser zu Zürich verhängte und vollzogene Todesurtheil, (ein Urtheil, an welchem sich in unbegreiflicher Verblendung selbst der zarte Idyllendichter Sal. Geßner betheiligt haben soll); wir sprechen unsern Abscheu aus vor den in einigen Sonderbundskantonen verübten Justizmorden gegen Anhänger der Eidgenossenschaft und überhaupt einer freieren Richtung; wir erblicken eine wahre Barbarei darin, wenn man (erst vor ungefähr einem Jahre) im Aargau einen, wenngleich wirklich unverbesserlichen, Dieb (der überall wieder durchzubrechen wußte, nämlich den berüchtigten Matter) hinrichtete, und wenn man daselbst die Todesstrafe auch im neuen Gesetze gegen unverbesserliche Diebe facultativ fortbestehen ließ; — wir blicken endlich mit Schrecken und Entsetzen auf den eben vor sich gehenden Proceß de Giorgi in Tessin. —

Allein man wird zugestehen müssen, daß weder der von der Zürcherischen Oligarchie im vorigen Jahrhunderte geführte Proceß Waser, noch daß die Verfolgungen der Eidgenössischgesinnten in den Sonderbundskantonen, zur Zeit des Sonderbundes — dem jetzigen Systeme imputirt werden können. Der Vorgang im Aargau ist dermaßen ein einzelner, localer, nicht gesammtschweizerischer, daß die Presse der ganzen Schweiz mit Eifer und Entrüstung sich dagegen erhob, und es steht wohl außer Zweifel, daß, ungeachtet der auch in dem neuen Gesetze aufrecht erhaltenen Facultät in Anwendung der Todesstrafe gegen unverbesserliche Diebe, deren keiner mehr hingerichtet werden wird, um so weniger, als (trotz manches Spottes während der jüngsten Zeit), der Kanton Aargau doch in manchen Fragen einer höhern Entwickelung und Cultur, — wirklich entschieden, zum Theil sogar wirklich

mustermäßig, vorangegangen ist. — Was endlich die Tessiner Verhältnisse betrifft, so vergesse man nicht, wie diese Landschaft Jahrhunderte lang unter dem Drucke der alten Dorfoligarchen von Uri und eines fanatischen und beinahe omnipotenten Pfaffthums seufzte und verdummt und corrumpirt ward; — man vergesse ferner nicht die furchtbar exceptionelle Lage, in welche das Ausland mit seiner Jahrelangen, alle Lebensadern unterbindenden Grenzsperre diese unglückliche Landschaft gebracht; man vergesse nicht die maßlosen und namenlosen Hetzereien aller und jeder Art; man übersehe auch nicht die Heftigkeit des südländischen (italienischen) Nationalcharakters.

Wer aber trotz alledem jene von uns weder in Schutz genommenen, noch beschönigten, vielmehr mit aller Energie verurtheilten Erscheinungen, dennoch kurzweg der „Schweiz," der „Schweizerischen Justiz" und den „Schweizerischen Einrichtungen" beimessen will, — den darf man wenigstens auffordern, sich in seiner eigenen Heimath (sei er Deutscher, Franzose oder Italiener) umzusehen, um sich zu überzeugen, ob er ein Recht haben könne, die Schweiz und ihre Institutionen deßfalls anzuklagen. Sind in Frankreich, sind in Deutschland, sind in Italien bei den dortigen Justizeinrichtungen nie Barbareien, nie Justizmorde vorgekommen? Was war, abgesehen von der Revolutionszeit, der Proceß Fualdes? Sind die Deportationen zu Tausenden nach Cayenne etwa gewöhnliche Erscheinungen in der ordentlichen Rechtspflege? Waren alle politischen Verfolgungen in Deutschland in den 1820er und den 1830er Jahren, und nach 1848, so ganz in Ordnung? Wie kam es denn (um nur Eines anzuführen), daß alle gesetzgebenden Faktoren in Baiern sich einigten, den früher verurtheilten Bähr und Eisenmann, Staatsentschädigungen wegen dieser Condemnationen zuzuerkennen? Soll man an den Proceß Jordans, soll man an den entsetzlichen Proceß Weidigs erinnern? Sind irgendwo jene Angaben widerlegt worden, welche das Rottek-Welker'sche Staatslexicon vor der Zeit der Märzrevolution über Gerichtszustände in manchen Theilen Deutschlands veröffentlichte, z. B. daß ein bekannter freisinniger Advokat nach dem Jahre 1830 während länger als 6 Monate auch nicht mehr einen Civilproceß gewinnen konnte, (so, daß also die unschuldigen Par-

teien litten unter der Ungunst der persönlichen Mißliebigkeit ihres Vertheidigers); was diesen dermaßen empört habe, daß er daraufhin erst wahrhaft „extrem" geworden. Sollen wir von den Justizzuständen in Italien reden? Sah man nicht allenthalben, so oft eine Bewegung siegreich sich entwickelte, die s. g. „Justiz" ihren Beifall lächeln, sich dieser Bewegung anschließen und ihr dienen, sobald sich die neue Macht irgendwie consolidirt hatte? Ließ es diese nämliche Justiz später aber irgendwo an sich fehlen, sobald die, wenn auch anfangs siegreiche und darum geschmeichelte Erhebung niedergeworfen war, — ließ sie es an sich fehlen, *alsdann* ihre Verfolgungen zu beginnen und durchzuführen, während sie ganz ruhig zugeschaut hatte, als die Bewegung begonnen und in ihren verschiedenen Stadien weiter geschritten war?!

Wir verschmähen es, in Einzelnheiten einzugehen, obwohl wir sprechende *Documente* mit den *eigenhändigen* Unterschriften nachmaliger wüthender Democratenverfolger in deutschen *Originalacten* vor uns liegen haben. Die bloße *Erwähnung* der obigen Verhältnisse dürfte genügen, vom blinden Stabbrechen über die Schweizer Justiz abzuhalten!

Bei *politischen* Processen überhaupt und im Allgemeinen mag es dem *Geschmacke* eines Jeden nach seiner Neigung überlassen bleiben, zu ermessen, ob er die deutsche, die französische oder die schweizerische Rechtspflege für die bessere halten will. Wir verweilen nicht dabei, wie wir auch absehen von dem Erfahrungssatze, daß, wenn ein Richter einmal in *politischen* Processen vom strengen Rechte abweicht, die Parteien darauf gefaßt sein müssen, auch im gewöhnlichen Civilprocesse ihr Recht nicht mehr erlangen zu können! —

Doch blicken wir auf die ganz gewöhnlichen Verhältnisse, ferne von allen politischen Rücksichten.

Die *Gewohnheit* mag Manchen gleichsam zittern machen bei dem Gedanken einer Abschaffung des Systems, wornach blos studirte Juristen Richter sein können. Ein Schweizer dürfte etwa Folgendes erinnern:

Wir *wählen* unsern Richter und nehmen dabei allerdings auch Rücksicht auf die Kenntnisse; unter sonst gleichen Verhältnissen wird man immer den studirten Juristen vorziehen; aber dieses Verhältniß soll und darf nicht Alles überwiegen. Wenn man das wahre materielle Recht ins Auge faßt, wie

solches durch das (eigentlich allein maßgebende) Volksbewußtsein erkannt wird, so hat man selbst bei uns gar keinen Grund über zu wenig, sondern noch weit mehr über zu viel Beachtung der Rechtstheorieen (im Gegensatze zum Volksbewußtsein) zu klagen. Jene Rechtstheorieen werden vielfach zur eigentlichen Quelle von Processen, durch welche Processe — Ruhe und Wohlstand der Familien zu Grunde gerichtet werden; — sie führen oft genug in der allergrellsten Weise dahin, daß „das höchste Recht zum höchsten Unrechte" wird; daß das höchste Recht untergeht, (ja geradezu mit Vorbedacht untergraben werden kann,) indeß man statt seiner triumphirend jene Formen emporhält, in welche das siegende Unrecht sich gehüllt hat! — Allein könnte man von allem Dem absehen, so müßte man fragen: warum verlangt man „rechtsgelehrte Richter? Gewiß nur deßhalb, damit Jedermann wenigstens in seinem formell begründeten Rechte unzweifelhaft gesichert sei. Wohlan! wird denn dieser Zweck erreicht? Gehet hin und fraget jeden erfahrenen Advocaten auf sein Gewissen, welche Garantie er Euch in euerm Processe zu geben im Stande ist. Er wird und muß jede Haftung in dieser Beziehung ablehnen! — Nicht genug also, daß man das formelle Recht unbedingt an die Stelle des materiellen Rechtes gesetzt hat, ist auch selbst das formelle Recht keineswegs absolut feststehend, nichts weniger als „gewiß;" wir sehen vielmehr täglich, wie es auch noch obendrein unbeständig und veränderlich ist. Wer an ein jus certum glaubte, müßte aller und jeder Erfahrung baar sein! (Ueberall weiß man von der bekannten „wächsernen" Nase zu erzählen.) — Dazu kommt, daß auf Lebenszeit angestellte Richter in der Regel gerade ebensowenig das wirkliche Leben kennen, wie die Bureaucraten in der Administration, und daß sie in Folge dessen häufig genug, selbst beim besten Willen, thatsächlich die schreiendsten Mißgriffe begehen. Trotz der Einimpfung des Vorurtheils von der unbedingten Nothwendigkeit „rechtsgelehrter" Richter, hat sich das damit verbundene Uebel doch allenthalben in solcher Ausdehnung und solcher Intensität fühlbar gemacht, daß selbst unter den bisherigen Verhältnissen einem Stande, der in dieser Beziehung allein seine Interessen besser wahren konnte, nämlich dem Handelsstande, die Beiziehung von praktischen Handelsleuten (in kaufmännischen Pro-

cessen) zugestanden werden mußte. Fraget die Betheiligten, ob sie Handelsgerichte, wenn dieselben auch nur mittelmäßig organisirt sind, gegen die gewöhnlichen Gerichte vertauschen möchten! — Wir Schweizer haben dem formellen Justizwesen keineswegs zu wenig, vielmehr weit eher noch viel zu viel gehuldigt. Und das, was Tausende in dieser Beziehung fühlen, ist gewiß, daß noch weit mehr als bisher das Rechtsbewußtsein des Volkes, im Gegensatze zu einem blos formalen Rechte, zur Geltung gelangen sollte!

Der Verfasser dieses, ein Deutscher, schließt mit folgender kurzen Bemerkung: Er hat seit Jahren die Rechtspflege im Kantone Zürich näher beobachtet. Er würde die Entscheidung über sein Eigenthum, über seine Freiheit, ja über sein Leben mit weit größerer Zuversicht der hiesigen Justiz anvertrauen, als der Justiz in irgend einem ihm bekannten Theile Deutschlands. —

Die finanziellen Verhältnisse des Staates und der Kantone.

„Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird." **Goethe.**

Wir kommen nun zu der finanziellen Frage, auf welche namentlich die vielgelesene Augsburger Allgemeine Zeitung schon seit zwei Jahren ganz besonders die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes zu lenken, und wobei sie die gewaltige Trostlosigkeit der bestehenden Verhältnisse in der Schweiz möglichst eindringlich darzuthun sucht.

Es däucht uns indeß, die Staatsgläubiger der Schweiz dürften vorerst ohne alle Besorgnisse sein; so wie es uns auch scheint, daß die Steuerbaren wegen Größe der Auflagen schwerlich außer Landes ziehen möchten, um in irgend einem andern Staatsgebiete eine Steuererleichterung zu suchen.

Indessen ist mit einem Meinen und Glauben hierin wenig gethan. Es handelt sich um Dinge, welche sich in sehr positiven Ziffern und Geldbeträgen ausdrücken. Lassen wir die Thatsachen sprechen.

Die öffentlichen Einkünfte und Lasten zerfallen hier in ein Bundes- und in die Kantonalbüdgets, und es wäre unrichtig, blos das eine oder die andern in das Auge zu fassen. Beide zusammen genommen bezeichnen erst die Gesammtsumme der Lasten des Gemeinwesens. Wir erläutern beide Abtheilungen.

Bundesbudget.

In früherer Zeit, nämlich vor Herstellung der neuen Bundesverfassung (12. des Herbstmonats 1848) wurden die Kosten des eidgenössischen Verbandes durch Matrikularbeiträge der einzelnen absolut souveränen Kantone bestritten. Die neue Verfassung schuf dem Bunde unmittelbar eigene Einkünfte und befreite ihn in dieser Beziehung aus seiner bisherigen Abhängigkeit von dem guten oder übeln Willen der einzelnen

Kantone. Wie in Nordamerika ward das Zollwesen zur Haupteinnahmsquelle der Centralregierung. Die Postverwaltung ward zwar ebenfalls centralisirt; ihr Ertrag fließt aber vorerst thatsächlich an die einzelnen Kantone zurück, wie wir unten zeigen werden. Die übrigen Einnahmepositionen sind ohne Bedeutung. —

Directe Steuern hat der Bund nicht zu beziehen; er ist auf die erwähnten indirecten Auflagen und den Ertrag einiger Staatsanstalten und sogenannter Regalien beschränkt.

Für ausserordentliche Fälle, in denen das regelmäßige Einkommen der Eidgenossenschaft etwa nicht ausreichen sollte, wird periodisch, alle 20 Jahre, eine „Geldscala" aufgestellt, nach welcher die einzelnen Kantone Zuschüsse an den Bund zu leisten hätten; oder man würde wohl die Zahlung der Bundeskasse an die Kantone aus den Postgefällen, in dem festgesetzten Verhältnisse zurückhalten. Diese Bestimmung entbehrte bis jetzt jeder praktischen Bedeutung, weil der Bund solcher Zuschüsse nicht bedurfte.

Das eben in Wirksamkeit befindliche eidgenössische Budget für das Jahr 1856 stellt nun folgende Hauptpositionen dar:

Einnahmen.

		Frcs.	Frcs.
I.	Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien:		
A.	Liegenschaften	Frcs. 38,520	173,520
B.	Capitalien	135,000	
II.	Zinsen von Guthaben und Vorschüssen		52,294
III.	Regalien und Verwaltungen:		
A.	Roheinnahme der Zollverwaltung	5,500,000	15,928,364
B.	„ „ Post- „	8,057,000	
C.	„ „ Telegraphen- „	312,000	
D.	„ „ Pulver- „	504,692	
E.	„ „ Zündkapsel- „	47,472	
F.	„ „ Münz- „	1,507,200	
IV.	Kanzleieinnahmen und Vergütungen:		
A.	Kanzleieinnahmen	6,700	92,800
B	Einnahmen des Militärdepartements	82,100	
C.	Justizeinnahmen	4,000	
D.	Unvorgesehenes		3,022
	Gesammtsumme der Einnahmen		16,250,000

Ausgaben.

		Frcs.
I. Zinsvergütungen		86,803
II. Allgemeine Verwaltungskosten:		
A. Nationalrath	74,880	
B. Ständerath	3,105	
C. Bundesrath	52,200	284,185
D. Bundeskanzlei	119,000	
E. Pensionen	35,000	
III. Departemente:		
A. Politisches Departement	46,500	
B. Departement des Innern	192,700	
C. Militärdepartement	12,000	
D. Finanzdepartement	32,100	433,500
E. Handels- und Zolldepartement	5,000	
F. Post- und Baudepartement	107,200	
G. Justiz- und Polizeidepartement	38,000	
IV. Spezialverwaltungen:		
A. Militärverwaltung	1,673,994	
B. Zollverwaltung	3,224,200	
C. Postverwaltung:		
a. eigentliche Kosten ꝛc. Fr. 6,561,500		
b. Zahlung an d. Kantone 1,495,500	8,057,000	15,277,910
D. Telegraphenverwaltung	313,781	
E. Pulververwaltung	430,492	
F. Zündkapselverwaltung	46,410	
G. Münzverwaltung	1,532,033	
V. Unvorgesehenes		602
Gesammtsumme der Ausgaben		16,083,000
Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben		167,000

Für einen Staat von dritthalb Millionen Menschen sind dies augenscheinlich sehr geringe Summen. Indessen geht es allerdings nicht an, die Ziffern, wie dieselben hier vorliegen, einfach mit den Budgetziffern anderer Länder zu vergleichen. Einerseits darf man nicht übersehen, (was wir oben bereits andeuteten), daß in den andern Staaten Manches centralisirt ist, was in der Schweiz den einzelnen Kantonen überlassen bleibt, sonach den letzten auch finanziell zu Last fällt. Anderseits aber finden wir durchgehends alle Bruttosummen in die Rechnung aufgenommen, wie es eigentlich ganz in Ordnung

ist, (da jeder Betrag, der durch die Staatscasse läuft, auch vollständig in der Hauptrechnung figuriren soll), — wie wir es aber nirgends sonst in gleicher Weise wieder finden; dergestalt, daß z. B. der Geldwerth (vielmehr der Preis) der ganzen Metallsumme, welche die Münzanstalt verarbeitet, in der Hauptrechnung erscheint. Sodann sind ebenso die Beträge aufgeführt, welche die Centralanstalten zwar einnehmen, welche aber an die Kantone abgeliefert werden müssen, sonach blos durchlaufende Posten bilden.

Fassen wir, behufs der Vergleichung mit den Budgets anderer Staaten, nur die Nettosummen (die Reineinnahmen und Ausgaben) in das Auge, so stellt sich der Voranschlag für 1856 folgendermassen:

Einnahmen.

1.	Direkte Steuern: keine	
2.	Indirekte Auflagen: Zölle, Reinertrag nach Abzug von Fr. 2,495,000 an die Kantone,	Fr. 2,276,000.
3.	Regalien: Post, nichts, weil der Ertrag den Kantonen vergütet wird; Telegraphen-, Pulver-, Zündkapsel- und Münzverwaltung	48,648
4.	Ertrag des Staatsvermögens (Domänen ꝛc.)	225,814
5.	Kanzleieinnahmen ꝛc.	95,822
	Gesammtsumme der Reineinnahmen	Fr. 2,646,284

Ausgaben.

1.	Schuld		Fr. 86,803
2.	Allgemeine Verwaltung, nämlich:		
	a. Besoldungen	191,800	
	b. Kanzleikosten	231,885	
	c. Polytechnische Schule	150,000	717,685
	d. Bauten und Straßen . . .	100,000	
	e. Heimathlose	10,000	
	f. Pensionen	35,000	
3.	Militär		1,673,994
	Gesammtsumme der Nettoausgaben		Fr. 2,478,482
	Bleiben Ueberschuß		Fr. 167,000

Was wir oben, unter Nummer 2 der Ausgaben, als Kosten der „allgemeinen Verwaltung" aufführten, vertheilt sich, wenn

wir die Summen nach andern Rubriken classificiren, folgendermaßen:

A. Gesetzgebende Behörde, — Volks- und Kantonalvertretung = National- und Ständerath . . . 75,985

B. Regierung = Bundesrath:

a. Besoldungen	52,200	171,200
b. Kanzleikosten	119,000	

C. Pensionen (aus dem Sonderbundskriege) . 35,000

D. Departemente (Spezialverwaltungen, w. oben) 433,500

E. Polytechnische Schule, Bauten, Straßen, Heimathlose 295,000

Zur nähern Erläuterung noch einige Bemerkungen:

Die höchste Besoldung ist die des Bundespräsidenten. Er bezieht jährlich 8700 Franken (2320 Thlr. preuß., — etwas mehr denn halb so viel als der Präsident einer bloßen Kreisregierung in Baiern, wenn man dessen Repräsentations- und Reisebezüge einrechnet). Jedes der sechs übrigen Mitglieder des Bundesraths erhält 7250 Franken (1933 Thlr. preuß.). Das „politische Departement" (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) kostet, wie oben angegeben, 46,500 Franken, wovon ein Geschäftsträger zu Paris 24,000, und einer zu Wien 12,000 Franken erhält. Für eidgenössische Repräsentanten und Commissarien sind 5000 Franken, für Repräsentationskosten 3000 Franken bestimmt.

Schulden des Bundes.

Die Schweiz ist zwar nicht vollkommen schuldenfrei; allein sie hat Schulden zunächst nur behufs Erwerbung von Activvermögen contrahirt. Für die Zeit vom 31. December 1856 ist der Schuldenstand im eidgenössischen Budget so berechnet:

Rest des 5procentigen Anleihens	963,402
„ „ Kaufpreises der Thuner-Allmend (Immobiliarerwerbung)	108,696
„ „ Anlehens behufs Herstellung der Telegraphen	160,082
Gesammtschuld	Fr. 1,232,180

Dagegen erscheint aber folgendes **Activvermögen:**

A. Erworbene Immobilien	1,125,450
B. Kapitalien des ehemaligen Kriegsfonds, ausgeliehen zu 3 und 4 Procent	3,700,000
	Fr. 4,825,450

Uebertrag:	4,825,450
C. Zinsrückstände	5,000
D. Sonstige Ausstände	700,000
E. Inventarconot	2,820,000
F. Cassa	2,060,258
Gesammtsumme des Activvermögens	Fr. 10,410,708
Nach Abzug der Passiven bleiben rein	Fr. 9,178,528

Allgemeine Bemerkungen.

Es ist augenscheinlich, daß die Finanzverhältnisse des Bundes nichts weniger als ungünstig sind.

Ehe wir aber das gegenwärtige Kapitel verlassen, haben wir noch ein Paar Bemerkungen zu geben über die Art, wie die wichtigsten Staatsanstalten hier betrachtet und geleitet werden.

1) Zoll. Das Princip des Freihandelssystems waltet unbedingt in der ganzen öffentlichen Meinung vor. Diesem Systeme verdankt die Schweiz ihr industrielles Emporblühen; — ihm verdankt sie es, — ferne vom Meere gelegen, ein höchst ungünstig situirtes Binnenland, mit verhältnißmäßig wenigen eigenen Naturprodukten, kostspieligem Bezuge der Rohproducte, und ungemein hohem Preise der menschlichen Arbeit — dennoch eines der blühendsten Fabrikländer geworden zu sein — (Seide-, Baumwolle-, Uhrenindustrie u. s. f.) Vielfach abgeschlossen von den Nachbarländern durch deren an Prohibition grenzende Zolltarifsätze, suchten und fanden die Schweizer—Märkte in fernen Gegenden, in Nordamerika, der Türkei, Ostindien, — auf denen sie siegreich concurriren. Der neue Bundesvertrag hat den Zöllen zwischen den einzelnen Kantonen der Hauptsache nach ein Ende gemacht. Allerdings besteht nun eine gemeinsame Zolllinie gegen das Ausland. Allein es handelt sich nur um einen äußerst mäßigen Finanzzoll, und man betrachtet selbst diesen nur als unangenehme Nothwendigkeit, da der neuen Central- (Bundes-) Gewalt irgend ein selbstständiges Einkommen gesichert werden mußte, um dieselbe nicht ebenfalls von dem guten oder üblen Willen der einzelnen Kantone, in Zahlung von Matrikularbeiträgen, abhängig zu machen.

2) Post Die Tarifsätze sind äußerst gering: 5, 10 und 15 Centimen für die drei Rayons. Die Zahl der taxpflichtigen

Briefe belief sich im Jahr 1850 auf 13 Millionen, und nahm seitdem jedes Jahr um wenigstens eine Million zu, so daß der Verkehr 1854 bereits 18 Millionen erreichte. Dies beträgt etwas über 7 Briefe auf jeden Einwohner, — ein Verhältniß, welches nur in Großbritanien übertroffen wird, und zwar um das Doppelte = 14 Briefe auf den Einwohner (Folge des verhältnißmäßig noch niedrigern Portos bei dem dortigen geringern Geldwerthe). In Frankreich, Preußen und einigen kleinern deutschen Staaten kommen etwas über 5 Briefe auf den Kopf, in Belgien 3, in Oesterreich und Rußland nicht einmal ein Brief.

3) Telegraphie. Die Tarifsätze für Benutzung der Telegraphen sind niedriger, als in irgend einem andern Lande dies- oder jenseits des Oceans, und die Ergebnisse entsprechen der Absicht, das Institut in Wirklichkeit dem ganzen Volke zugänglich zu machen; dabei zeigen sich selbst die finanziellen Resultate weit günstiger, als in den Gebieten mit hohen Tarifsätzen. Der Preis für eine einfache Depesche beträgt durch die ganze Schweiz nur 1 Franken (28 Krzr. rhein. oder 8 Silbergr. preuß.) Die Zahl der beförderten Depeschen und die finanziellen Ergebnisse betrugen:

Jahr	Im Innern beförd. Depesch.	Verkehr mit d. Auslande.	Transitirend.	Einnahme.	Ausgabe.
1854	109,599	17,716	1852	235,700	218,700 Fr.
1853	74,095	8,491	....	144,600	289,100 Fr.

Der 1854 erzielte Einnahmeüberschuß von 17,000 Fr. war der erste Activsaldo der Anstalt. Das Anlagekapital betrug (bis 1. Januar 1855) 545,000 Fr. Schon am 1. Januar 1855 befanden sich 99 Büreaux in Thätigkeit, — 20 mehr, als im Jahre zuvor. — Kein anderer Staat besitzt ein so vollständiges Telegraphennetz, wie die Schweiz. Es kommt ein Büreau auf 25,000 Menschen; in England eines erst auf 56,000, in Sardinien auf 70,000, in Belgien auf 130,000, in Frankreich auf 290,000, in Preußen auf 320,000! Und dabei hat man ein günstigeres, finanzielles Resultat erzielt, als unsers Wissens irgendwo *).

*) In dem, eine fast doppelt so große Bevölkerung in sich begreifenden Baiern, ergab die neueste uns bekannte Rechnung von $18^{52}/_{53}$, folgende Resultate: Ausgabe . . . fl. 93,935
Einnahme . . . 54,630
Deficit . . . fl. 39,305
Im Vorjahre ($18^{51}/_{52}$) hatte das Deficit nur fl. 22,753 be-

Kantonalbüdgets.

Es liegen uns zwar die neuesten Büdgets von den wichtigern Kantonen beinahe sämmtlich vor, dagegen fehlen einige, doch meistens von kleinern und ärmern Kantonen. Indem wir nachstehend eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben liefern, müssen wir behufs Vervollständigung, in verschiedenen Fällen auf ältere Büdgets oder auf Abrechnungen von frühern Jahren recurriren. Indessen ergibt sich darnach doch ein sehr bestimmtes Bild.

Kantone.	Quelle der Ziffern.	Einnahme.	Ausgabe.
Bern	Budget f. 1856	4,356,565	4,326,415
Zürich	„ „ „	2,331,000	2,711,711
Waadt	Rechn. v. 1854	2,497,285	2,481,034
Aargau	Budget f. 1856	1,694,373	1,832,373
Genf	„ „ „	1,641,615	1,545,752
Freiburg	„ „ „	1,554,545	1,533,590
St. Gallen	„ „ „	1,042,000	1,541,000
Luzern	„ „ „	362,479	945,489
Solothurn	„ „ „	942,205	955,169
Thurgau	„ „ „	814,498	719,119
Basel-Stadt	„ „ „	787,982	902,848
Basel-Land	„ „ „	422,902	425,754
Wallis	„ „ „	658,788	604,559
Tessin	Budget f. 1848	878,000	1,000,000
Neuenburg	„ „ 1854	825,525	814,048
Graubünden	„ „ „	686,487	778,259
Schaffhausen	„ „ 1848	169,000	184,000
Glarus	„ „ 1855	202,066	195,470
Schwyz	Rechn. v. $18^{54}/_{55}$	190,154	145,781
Uri	„ „ 1854	182,000	206,000
Zug	Budget f. 1856	86,000	85,000
Appenzell Außer-Rhoden	„ „ 1848	190,000	162,000
„ Inner-Rhoden		60,000	61,300
Obwalden	„ „ „	59,000	75,000
Nidwalden		51,000	29,000

tragen; das Verhältniß hatte sich also nicht gebessert, sondern noch verschlimmert.

Im Jahr $18^{53}/_{54}$ soll zwar die Einnahme, nach einer Notiz, fl. 108,000 betragen haben, davon aber sollen nur 27,328 auf interne Depeschen kommen, der Zahl nach blos 21,107.

Die vorstehenden Ziffern sind im Allgemeinen ansehnlich höher, als der wirkliche Betrag der laufenden Einnahmen und Ausgaben. Es sind nämlich in der Regel die aus dem nächst vorangegangenen Abschluß übertragenen Summen vollständig mit eingerechnet. Ebenso erscheinen meistens die Bruttosummen. Natürlich figurirt auch der Betrag, welchen der Bund an die Kantone entrichtet, namentlich der ganze Ertrag der Post und fast $2^1/_2$ Millionen vom Zoll; diese Positionen natürlich nach dem Netto-Ergebnisse. (In einer Zusammenstellung der Bundes- und der Kantonaleinnahmen müssen diese letzten Ziffern selbstverständlich einmal ausser Ansatz gelassen werden.) Sodann erscheint in den Kantonalrechnungen manche Position, welche in andern Ländern nicht als Staats-, sondern als Bezirks- oder als Kirchenlast figurirt, und entweder von den Kreisen und Bezirken, oder von den Religionsgenossenschaften oder andern Corporationen gedeckt wird. Durch alle diese Umstände werden die Lasten scheinbar vergrößert, was bei Vergleichungen zu beachten ist.

Sehr häufig schließen die Kantonalbüdgets mit einem Deficit ab. In Wirklichkeit gestalten sich die Dinge gewöhnlich anders. Man setzt nicht selten die Einnahmen nach einer Minimumschätzung ein, so daß man factisch mehr erhält; die Ausgaben dagegen nach ganz hohen Berechnungen, um für alle Fälle gedeckt zu sein, wonach sich nicht selten am Schlusse des Jahres ansehnliche Ersparungen ergeben. So schloß z. B. das Büdget von Basel-Stadt für 1854 mit einem Deficit ab von 49,772 Fr. Der wirkliche Rechnungsabschluß hingegen ergab einen Ueberschuß von 54,948 Fr. — Ebenso kömmt es auch vor, daß die ganze Summe, welche nicht durch die gewöhnlichen Einkünfte gedeckt wird, und zu deren Aufbringung man einer direkten Steuer bedarf, zunächst als Deficit figurirt. Nach obigen Büdgetabschlüssen finden wir namentlich im Aargau einen Ausfall von 138,000 Fr. Es bezeichnet dies blos diejenige Summe, welche die Einwohner (die freilich an eine direkte Steuer gar nicht gewöhnt sind), nun außerordentlicher Weise vermittelst einer solchen decken müssen, zumal nachdem sie die indirekten Lasten vermindert, speciell die Auflage auf das Salz auf ein Minimum herabgesetzt haben. —

Die Hauptquellen der Einkünfte der Kantone sind folgende:

1) Ertrag des eigenen Vermögens, — der Domänen, Activkapitalien u. s. f.; Ersatz für die an den Bund abgetretene Post und theilweise für die Zölle.

2) Indirecte Auflagen: Salzsteuer, (in allen Kantonen, doch in verschiedener Höhe erhoben; indessen kostet das Pfund Salz doch nur 7 bis höchstens 10 Centimen, also viel weniger als in den benachbarten Productionsländern;) Stempelpapier und Taxen (meistens äußerst gering), und Erbschaftsabgabe ꝛc., (gleichfalls in geringem Betrage, wo dieselbe erhoben wird.)

3) Directe Steuern. In den meisten Kantonen ist, als einzige directe Steuer in der engern Bedeutung des Wortes, eine combinirte Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer eingeführt. Dieselbe ist z. B. im Kantone Zürich folgendermaßen normirt: Das Simplum der Vermögenssteuer beträgt 1 Fr. von 1000 Fr. Capital (es wird also nach der Capitalsumme, nicht nach der Rente gerechnet.) Dagegen ist der Ertrag von Erwerb und sonstigem Einkommen in 17 Classen getheilt, das Simplum je mit folgendem Steuersatze:

	Einkommen.			Fr. Rp.
17.	Classe, 147—292 Fr.	(101—200 a. Fr.)	Steuer:	— 29
16.	„ 293—438 „	(201—300) „	„	— 58
15.	„ 439—584 „	(301—400) „	„	— 87
14.	„ 585—875 „	(401—600) „	„	2. 33
13.	„ 876—1167 „	(601—800) „	„	4. 37
12.	„ 1168—1750 „	(801—1200) „	„	10. 21
11.	„ 1751—2334 „	(1201—1600) „	„	17. 50
10.	„ 2335—2917 „	(1601—2000) „	„	26. 25
9.	„ 2918—3500 „	(2001—2400) „	„	37. 92
8.	„ 3501—4667 „	(2401—3200) „	„	53. 96
7.	„ 4668—5833 „	(3201—4000) „	„	78. 75
6.	„ 5834—7000 „	(4001—4800) „	„	109. 37
5.	„ 7001—8167 „	(4800—5600) „	„	138. 54
4.	„ 8168—9333 „	(5601—6400) „	„	175. —
3.	„ 9334—10500 „	(6401—7200) „	„	214. 37
2.	„ 10501—11667 „	(7201—8000) „	„	258. 12
1.	„ 11668 u. darüber	(8001 u. mehr)	„	291. 67

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß es sich, zwar nicht bei der Vermögens-, wohl aber bei der Einkommens- und Erwerbsbesteuerung, nicht um eine einfache, sondern vielmehr um eine Progressivsteuer handelt. Niemand soll steuerfrei sein; auch der Geringste, der nicht zu den conscribirten Armen gehört, muß Theil nehmen an Tragung der Lasten des Gemeinwesens. Die Steuer beträgt aber für diese Einwohner nur ganz wenig (Classen 15—17.) Ein progressives Steigen beginnt bei den zwei nächsthöheren Classen (13 und 14); doch bleibt der Abgabensatz noch immer sehr gering. Dagegen wird das Einkommen von etwa 1200 Fr. an in vollem Maße und in bedeutender Progression angezogen, und zwar fortwährend steigend, bis zum höchsten Betrage, der etwa im Kantone vorkommt.

Die ganze Verfahrungsweise ist möglichst einfach. Selbsttaxirung bildet die Grundlage.

Aehnlich, wie in Zürich, wird die Sache auch in den meisten übrigen Kantonen behandelt.

Da die Vermögens- und Einkommenssteuer gleichsam die einzige directe Steuer bildet, so kann deren Betrag meistens nicht gerade gering sein. Im Kantone Zürich werden z. B. in der Regel anderthalb Simpla erhoben (also von 1000 Fr. Capital, oder, da der 4procentige Zinsfuß noch vorherrscht, von 40 Fr. Rente, = 2 Fr. 50 Cent. Steuer); in andern Kantonen 1, $1^1/_2$, selbst 2 vom Tausend; in Bern 1856 $1^4/_{10}$ und für außerordentliche Bedürfnisse $^2/_{10}$, zusammen also $1^6/_{10}$. In gleicher Weise bezüglich des Einkommens.

Dessen ungeachtet hat sich diese Besteuerungsweise hier im Ganzen gut bewährt. Solche enorme und massenhafte falsche Angaben kommen nicht vor, wie man in Baiern erlebte, und wie aus den unwiderlegbar richtigen Hervorhebungen des dortigen Ministeriums, bei der Kammerverhandlung wegen Abschaffung des bisherigen Einkommensteuergesetzes, sich ergibt. Man sieht sich bei Vergleichung der ganz verschiedenen Ergebnisse in Baiern und in der Schweiz neuerdings an den Satz erinnert, daß der Gemeinsinn der Einwohner in dem Maße größer wird, in welchem der Staat mehr zum wahren Gemeinwesen sich ausgebildet hat, und jeder Einzelne sich als lebendiges Glied dieses Gemeinwesens fühlt.

So erprobt sich hier als ganz gut, was anderwärts, unter andern Verhältnissen, die unbefriedigendsten Resultate lieferte.

Die Grundsteuer ist in der Schweiz (wenn wir nicht irren mit einer einzigen Ausnahme in einem kleinen Theile des Kantons Bern) allenthalben vollständig abgeschafft, oder sie bestand vielmehr in den meisten Kantonen niemals. Ebensowenig hat man eine Häusersteuer. Die Gewerbsteuer beschränkt sich in der Regel auf eine Abgabe blos von den öffentlichen Wirthschaften. Dagegen kann man die Geldabgabe für Militärpflichtersatz etwa den direkten Steuern (in der weitern Bedeutung des Wortes) beizählen. Eine Grund- oder Häusersteuer hält man schon aus dem Grunde für verwerflich, weil dabei der verschuldete Besitzer auch noch seine Schulden versteuern müßte. Dagegen unterliegt das in Häusern oder Grundstücken angelegte Capital natürlich mit der Vermögenssteuer.

In nicht wenigen Kantonen bestehen noch immer gar keine gewöhnliche directe Steuern. Die gesteigerten Anforderungen an den Staat nöthigen indeß mehr und mehr dazu, besonders da man auch die indirecten Auflagen, als auf verwerflicher Grundlage beruhend, möglichst beschränkt, und namentlich die, ohnehin sehr mäßige Auflage auf das Salz vielfach noch weiter herabgesetzt hat. Die Einwohnerschaft sträubt sich indeß meistens sehr nachdrücklich gegen die Einführung directer Steuern, wo man solche noch nicht hat. So eben namentlich im Aargau, wo man sich endlich doch dazu entschließen muß, wie auch in Basel-Land, wo man das Ausgaben-Büdget nur künstlich zum Betrage der gewöhnlichen Einkünfte herabdrückte, und voraussichtlich am Ende doch auch dem Bedürfnisse wird weichen müssen*).

---

*) Wir haben hier noch der Gemeindeumlagen zu erwähnen, die meistens nicht unbedeutend sind, — entsprechend dem erzielten Nutzen. Im Kantone Zürich (ähnlich anderwärts) lasten dieselben vorzugsweise auf dem Kapitalvermögen. Als gewöhnliche Norm gilt folgendes Verhältniß: wenn von je 1000 Fr. Vermögen (außer der Staatssteuer) für Gemeindezwecke 1 Fr. erhoben wird, so hat zu bezahlen: der Mann (Familienhaupt) gleichfalls 1 Fr., und jede Haushaltung den nämlichen Betrag. (Die beiden letzten Auflagen treffen also ohne Rücksicht auf das Vermögen, demnach auch den Armen; die erste Summe erhöht sich natürlich nach der Zahl

Was die **Schulden** der Kantone betrifft, so wird man deren Gesammtbetrag wohl nicht höher als zu 8 Millionen Franken anschlagen können, wovon gegen 5 Millionen blos auf das unglückliche, von Außen lange Zeit so hart bedrückte Tessin treffen. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß Anlehen immer nur für produktive Zwecke aufgenommen werden, so daß man sogleich die entsprechenden Werthe erhält. (Im Kantone Bern kamen indeß unter dem Reactionsregime auch Anlehen vor, deren Ertrag factisch zur Deckung des Deficits dienen mußte.) Wohl in allen Kantonen (blos vielleicht Tessin ausgenommen) ist der Werth des unmittelbaren Activvermögens bei Weitem, (gewöhnlich ganz unvergleichbar) größer, als der Schuldenstand.

---

der Tausende, die man besitzt, indeß „Mann" und „Haushaltung" einander gleich behandelt werden.) Der bloße Erwerb und das bloße Einkommen waren bisher bei Gemeindeumlagen vollkommen frei. Darin lag eine entschiedene Unbilligkeit. Das neue Gesetz gestattet den Gemeinden deren Beiziehung, jedoch nur in dem Verhältniße, daß das Einkommen bloß mit der Ziffer 3 bis 5 kapitalisirt, und soweit wie Vermögen behandelt werde. Beim höchsten dieser Sätze (Multiplikation mit 5) würde also vom Einkommen durch Erwerb nur etwa der fünfte Theil dessen entrichtet, was vom Einkommen aus Capitalvermögen durchschnittlich gezogen wird. Mit andern Worten: von 200 Fr. Rente aus Capital ist schon ebensoviel an Gemeindeumlagen zu entrichten, als von 1000 Fr. Einkommen aus Erwerb, Leibrenten u. dgl. Es sind also gleich besteuert:

je 1000 Fr. Vermögen,	=	1 Fr.
je der Mann (Familienhaupt)	=	1 „
je die Familie,	=	1 „
facultativ, 1000 Fr. Erwerb, höchstens		— „ 20 Centimen.

Gesetzt, es handle sich um eine Gemeindeumlage, die 50 Centimen vom 1000 Fr. Vermögen nothwendig machte, so hätte ein verheiratheter Bürger, der 10,000 Fr. Vermögen (nach dem gewöhnlichen Zinsfuße also 400 Fr. Rente) und 2000 Fr. anderweitiges Einkommen besäße, zu bezahlen:

vom Vermögen	5	Fr. —	Cent.
vom Manne	—	„ 50	„
von der Familie	—	„ 50	„
vom Einkommen eigentlich nichts, nach facultativem Gemeindebeschluß aber 3 bis 5	„	—	„

Gesammtergebniß des Bundes- und der Kantonalbudgets.

Unter Fernehaltung doppelter Ansätze lassen sich die Nettoeinnahmen, und entsprechend der Bedarf, etwa so annehmen:

beim Bunde etwa	2½	Mill. Frcs.
bei den Kantonen etwa	19½	„ „
zusammen etwa	22	„ „

Nach den Quellen ausgeschieden dürften beiläufig herrühren:

aus Domänen (mindestens)	4½	Mill. Frcs.
„ indirecten Auflagen, Regalien u. Staatsanstalten	11½	„ „
„ directen Steuern	6	„ „

Von den Ausgaben (des Bundes und der Kantone) schätzen wir:

Besoldungen	2,000,000 Frcs.
Unterricht	4,000,000 „
Militär	3,500,000 „
Schulden	450,000 „
Pensionen	60,000 „

Die Ausgaben für das Militärwesen von Seiten des Bundes und der Kantone zusammengenommen, berechnete der Bundesrath Franscini (in seiner sehr werthvollen Statistik der Schweiz) nach 10jährigem Durchschnitte auf 2,790,000 neue Franken. Schulz-Bodmer (in seinem ganz vorzüglich beachtenswerthen Werke über „Militärpolitik") berechnet die wirklichen Militärausgaben im Jahre 1852 so:

Eidgenössische	1,310,051
Kantonale	2,201,508
zusammen	3,511,559

Vergleichungen.

Vor ungefähr zwei Jahren stellte der Verfasser der gegenwärtigen Schrift eine Vergleichung des Budgets des Kantons Zürich mit dem einiger anderer, ungefähr gleich bevölkerter deutscher Staaten auf: Braunschweig und Weimar. Zürich zählt 250,000, Weimar 260,000, Braunschweig 270,000 Einwohner. Der kleine Unterschied in der Menschenzahl wird

wenigstens aufgewogen durch den größeren Wohlstand in Zürich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Verhältniß zur allgemeinen Entwickelung der Zustände, im Kantone Zürich für mancherlei Einrichtungen weit größere Summen aufgewendet werden, als vergleichsweise in jedem andern Kantone. Uebrigens ermangelten wir nicht, dem Züricherischen Budget den entsprechenden Antheil am Bundesbudget in voller Ausdehnung beizurechnen, so daß also hier der Aufwand des Kantons und der Antheil an den Kosten der Eidgenossenschaft zusammengenommen erscheinen. Hier die wesentlichsten Ergebnisse, auf Reichsthlr. preuß. reducirt:

Hauptausgaben:	Zürich nach der Rechnung von 1852.	Weimar nach der Rechn. von 1851.	Braunschw. nach dem Budget für $18^{51}/_{53}$.	
Hof	—	250,000	260,000	Thlr.
Staatsschuld	3,600	306,103	428,407	„
Militärwesen	122,000	153,325	315,284	„
Pensionen	4,000	106,493	127,990	„
Gesammtbetrag dieser 4 Positionen	129,600	815,921	1,131,681	„
Hauptstaatseinkünfte:				
Domänen und Regalien	141,600	178,555	150,886	„
Indirecte Auflagen	113,422	316,336	493,300	„
Directe Steuern	243,163	526,857	432,000	„
Gesammter Staatsbedarf	739,780	1,534,251	1,824,000	„

Dabei darf man nicht übersehen, daß sich der wirkliche Bedarf in Zürich sehr bedeutend verringert, wenn man in Abzug bringt: 1) die blos durchlaufenden Posten, Beiträge der Städte und Stiftungen für bestimmte Zwecke; 2) die ganz ungewöhnliche Ausgabe für Durchführung eines neuen Münzsystems, $^1/_{12}$ obigen Gesammtbedarfes. — Hingegen kommen in den andern Staaten häufig besondere Nachtragscredite in sehr ansehnlicher Ausdehnung vor, indem namentlich die Etats für das Militärwesen oft überschritten werden, wie wir auch namentlich wissen, daß die Ausgaben für das Heerwesen in Braunschweig nach den späteren Etats sich auf 375,100 Thlr. stellen, und eine sehr bedeutende Erhöhung hiefür, schon nach den Beschlüssen des Bundestags über Vermehrung der Contingente, besonders in Weimar, eingetreten sein muß.

Wir versuchen eine Vergleichung des **Bayerischen** Budgets mit dem Schweizerischen (die Beträge aller Budgets sämmtlicher Kantone und des Bundes zusammengenommen.) Wir legen dabei das Bayerische Budget für $18^{51}/_{55}$ zu Grunde, obwohl dasselbe so wenig ausreichte,, daß die Regierung in ihrer ersten Vorlage bezüglich des jetzt anzufertigenden neuen Budgets eine Erhöhung um ungefähr $6^1/_2$ Millionen vorschlug. (Das frühere, unserer Berechnung zu Grunde liegende Budget schloß ab mit der Hauptsumme 37,591,000 fl., der erste Entwurf des neuen Etats stieg dagegen auf 43,071,756 fl.; und obgleich sowohl die vom Könige selbst angeordnete Revision, wodurch die Anforderung auf 42,357,056 fl. herabgesetzt ward, als die vom Landtage zu faßenden Beschlüsse voraussichtlich mancherlei Reductionen bewirken werden, so ist doch eine Erhöhung der Gesammtsumme um mindestens dritthalb Millionen Gulden vorherzusehen, — welche große Vermehrung bei unserer Vergleichung noch völlig außer Ansatz bleibt.)

Dabei muß jedoch noch an den Umstand erinnert werden, daß im Bayerischen Budget sehr ansehnliche Ausgabe-Positionen nicht aufgeführt werden, indem man blos die Summen der Reinerträgnisse einsetzt, (wonach z. B. die Besoldungen aller Forstbeamten formell beseitigt sind). Sodann figuriren im Bayerischen Staatsbudget nicht jene Summen, welche die Kreise und Distrikte durch besondere Umlagen aufbringen müssen für Zwecke, die in der Schweiz als Kantonallasten behandelt werden.

Den gegenwärtig entschieden nicht mehr ausreichenden und an sich unvollständigen Positionen des Bayerischen Budgets gegenüber berechnen wir die Ziffern, welche sich nach Maßgabe der Bevölkerung ($4^1/_2$ Mill. Menschen in Bayern, $2^1/_2$ Mill. in der Schweiz) ergeben würden, wenn die Schweizerischen Verhältnisse auch dort bestünden.

	Bayerisches Budget.	Würde betragen im Verhältnisse zu den Schweizer Budgets.
Gesammtstaatsbedarf in Bayern	37,591,000	19,720,000 fl.
Davon: Directe Steuern	9,160,000	5,120,000 „
Indirecte Auflagen	20,065,000	9,850,000 „

	Bayerisches Budget.	Würde betragen im Verhältnisse zu den Schweizer Budgets.
Hauptausgaben:		
Hof	2,950,000	— fl.
Staatsschuld	9,810,000	385,000 „
Armee	10,042,000	3,000,000 „
Civilbesoldungen*)	8,084,400	1,700,000 „
Pensionen	3,283,000	51,000 „
Gesandtschaften**)	270,000	40,000 „
Dagegen: Erziehung und Bildung	792,000	3,800,000 „
Wohlthätigkeit***)	202,271	1,200,000 „

Schlußbemerkung.

Wir wissen sehr wohl, daß jede Vergleichung von Staatsbudgets bedeutende, fast nicht zu überwindende Schwierigkeiten darbietet, weil die Verhältnisse in jedem Lande in den Einzelnheiten verschieden und abweichend von einander sind. Indessen wird man aus den vorstehenden Bemerkungen wenigstens die feste Ueberzeugung entnehmen, daß alle Darstellungen von übermäßigen Deficits und von einer erdrückenden Größe der Steuern in der Schweiz, — in Wahrheit nicht begründet sind. —

---

*) Es sind hiebei weder die schon bei Aufstellung der Staats einkünfte in Abrechnung gebrachten Besoldungen der Post- und Zollbeamten, noch die Reise- und Umzugsgebühren sämmtlicher Angestellten überhaupt, noch die Pensionen eingerechnet. Setzte man diese dazu, so ergäbe sich (schon nach den früheren, jetzt unzureichenden Etats) eine Gesammtsumme von 11,600,000 fl. für Civilbeamte.

**) Die Ausgaben für Orden, für Repräsentationen u. s. f. sind hier nicht eingerechnet. In der Schweiz kommen Kosten für Orden überhaupt nicht vor. Die ganze Ausgabe „für Repräsentation“ aber, welche hier erscheint, beschränkt sich auf 3000 Frkn. = 1400 fl. rhn. In Baiern beziehen nicht nur die Minister, sondern selbst die Präsidenten bloßer Kreisregierungen solche Repräsentationsgelder, und zwar die letzten (wenigstens in früherer Zeit) bis zu 2000 fl., (jetzt wahrscheinlich weniger,) der Minister des Aeußern aber jedenfalls noch 9000 fl.

***) Bei Berathung des Bayerischen Staatsbudgets für $18^{51}/_{55}$ hob der damalige Abgeordnete Kolb von Speier in der Deputirten-

Militärwesen.

Die Schweiz hat gar kein stehendes Heer, aber jeder Schweizer ist in Wirklichkeit verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken.

Diese Einrichtung bietet zwei Hauptgesichtspunkte zur Prüfung und Beurtheilung dar: 1) welches der verschiedenen Systeme ist das bequemere und bessere für die dienstpflichtigen Einwohner, und 2) welches gewährt dem Staate mehr Kraft und vorzüglichere Garantien?

Was den ersten Punkt betrifft, so wird es wohl weitläufiger Auseinandersetzungen nicht bedürfen, um darzuthun, daß die jungen Männer weit lieber ein Paar Wochen lang, als eine Reihe von Jahren hindurch ausschließlich dem Militärdienste sich widmen, (vorbehaltlich eines mehr oder minder

---

kammer Folgendes hervor, und zwar, was die Ziffern betrifft, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, weder von Seiten eines andern Abgeordneten, noch vom Ministertische her (die nachstehenden Ziffern sind nur in soweit modificirt, als die definitive Festsetzung von den durch den Redner beantragten Summen abweicht): Es seien im Bayerischen Budget vielfach nur die Netto-, nicht die Brutto-Erträgnisse aufgeführt. Rechne man die letzten, selbst ohne Anschlag der eigentlichen Betriebsausgaben der Staatsanstalten ꝛc., so betrage die Einnahme nicht 37½, sondern ungefähr 42 Mill. Hievon aber erheischten:

die Staatsschuld	9,810,000 fl.
„ Civilliste und Appanagen . .	2,950,000 „
„ Armee	10,042,000 „
„ Civilbeamten	11,631,000 „
„ Geistlichkeit (blos Staatsbeitrag)	1,562,000 „
diese 5 Posten allein	35,995,000 „

also ungefähr 36 Millionen Gulden. Für alle übrigen Staatsbedürfnisse blieben sonach zusammengenommen nur noch etwa 6 Millionen (worunter der Reichsreservefonds mit 700,000 fl. Für unmittelbar productive Zwecke könnten nur noch beiläufig 3 Millionen verwendet werden. — Nach Abzug der Positionen für Beamtenbesoldungen blieben: für Gesundheit 34,971 fl., für Wohlthätigkeit 100,711, für Volksschulen 387,880, für Straßen-, Wasser- und Brückenbau 2,180,344 fl.

allgemeinen Aufgebots im Falle eines wirklichen Krieges). In allen Ländern mit stehenden Heeren betrachten es die Einwohner, insbesondere die Landleute, als die schwerste der ihnen auferliegenden Lasten, wenn sie ihre Söhne zur Armee stellen müssen. Und es ist natürlich. Handelt es sich doch gerade um die Jahre des rüstigsten Alters, in denen die jungen Männer am meisten Arbeitskraft besitzen, und in denen sie, ohne das erwähnte Hinderniß, großentheils Familien begründen, und mit Erwerbung eines entsprechenden Vermögens beginnen würden. Wie sehr hoch die jungen Männer selbst diese Last anschlagen, läßt sich daraus ersehen, daß, wo Stellvertretung gestattet ist, die Mehrzahl der Vermögendern ein Opfer, welches durchschnittlich wohl auf wenigstens 600 Gulden angeschlagen werden kann (in Frankreich noch ansehnlich höher), nicht scheut, um sich loszukaufen; — wie hoch sie diese Last anschlagen, läßt sich ferner noch weit mehr erkennen, wenn wir beobachten, welche Menge junger Männer aus verschiedenen Gebieten sogar aus ihrem Vaterlande entfliehen, — heimlich nach Amerika auswandern, — um sich jener gesetzlichen Verpflichtung zu entschlagen; ja daß sie diesen an sich schon folgenschweren Schritt selbst ohne Rücksicht auf die angedrohte Vermögensconfiscation unternehmen, obwohl gerade diese Bestimmung meistens tief eingreift nicht nur unmittelbar in die Vermögensverhältnisse der Widerspenstigen, sondern mittelbar auch in die ihrer Eltern und anderer Verwandten. Wie ein solches Verhältniß, da, wo es während längerer Dauer in größerer Ausdehnung vorkommt, auch auf eine physische Entkräftung der ganzen Bevölkerung einwirken müßte, läßt sich nicht verkennen: indem gerade die Kräftigsten fortziehen, bleiben die Krüppelhaften zurück, die ein Aufgebot nicht zu fürchten brauchen. Zwar haben diese heimlichen Auswanderungen, in Folge der ungünstigen Nachrichten aus den Vereinigten Staaten seit etwa einem Jahre, einen starken Stoß erlitten; allein es läßt sich unschwer vorhersehen, daß es sich blos um eine der immer von Zeit zu Zeit eintretenden Fluctuationen handelt, die bald ihr Ende finden wird, — mit der industriellen Crise und nachdem die colossale Einwanderung, an welche man sich in Amerika bereits gewöhnte, in ihrem Uebermaaße momentan einen Halt erfahren hat. Wie dem sei, — die bisherigen heimlichen Auswanderungen con-

statiren an sich die Größe der Last, welche die Betheiligten nach ihrer Ansicht in der Conscription erblicken. *)

Unbestreitbare Thatsache bleibt es dagegen, daß die Militärpflichtigkeit, so wie dieselbe in der Schweiz besteht, wohl noch nicht einen Menschen zur Flucht aus seinem Vaterlande bestimmte, obwohl man hier die exorbitante Strafe der Vermögensconfiscation deßhalb nicht zu fürchten hätte.

Indessen sind auch wir vollkommen damit einverstanden, daß nicht die Bequemlichkeit des Einzelnen, sondern daß vielmehr die möglichste Sicherung des Staates der entscheidende Moment sein müsse.

Es fragt sich also, was kann die Schweiz in militärischer Hinsicht leisten, verglichen mit einem beiläufig gleich stark bevölkerten Lande, das ein stehendes Heer unterhält.

Wir wollen vor Allem blos formell etwas näher angeben, welche Militär-Einrichtungen in der Schweiz bestehen, eine Erörterung der Frage wegen der innern Güte der Institution für später uns vorbehaltend.

Formation.

Jeder, seiner Körperbeschaffenheit nach Waffenfähige, ist in der vollen Bedeutung des Wortes auch wehrpflichtig. Der Bund darf gar keine stehenden Truppen unterhalten, einzelne Kantone können solche, jedoch ohne Bewilligung der Bundesbehörde nicht über 300 Mann, in ständigen Sold nehmen (eine Bestimmung, welche ursprünglich blos durch die beiden Städte Genf und Basel veranlaßt worden, während beide nunmehr ihre „Standestruppen" ebenfalls abgeschafft haben).

Das Bundesheer hat folgende Hauptbestandtheile:

1) Bundesauszug, — die gesammte waffenfähige Mann-

*) Zur Zeit der „Befreiungskriege" versprachen auch die Bourbonen in Frankreich und so ziemlich alle Fürsten von Italien „Abschaffung der Conscription", zum Theil in den schärfsten Ausdrücken gegen diese Einrichtung. Indessen ward die Institution sowohl in Frankreich als in Italien eben doch thatsächlich beibehalten. Daß man aber eine große Last in derselben erblickte, beweisen die gedachten Proclamationen der Könige von Frankreich, von Neapel und von Sardinien, des Großherzogs von Toscana ꝛc. Als historische Curiosität fügen wir bei, daß im letzten Momente sogar Murat unbedingt die „Abschaffung der Conscription" verhieß.

schaft vom 20.—34. Altersjahre. Die Kantone müssen mindestens 3 Proc. ihrer Bevölkerung hiezu stellen.

2) Reserve, — die Mannschaft vom 35.—40. Jahre. Es müssen mindestens 1½ Proc. gestellt werden.

3) Landwehr, bis zum 44. Altersjahre; sodann Landsturm.

Welche gewaltige Anzahl von Soldaten man bei diesem Systeme aufstellen kann, bewies thatsächlich der Sonderbundskrieg. Damals (1847) betrug die wirklich im Felde erschienene Streitmacht

der 13½	eidgenössischen Kantone	98,861 Mann.
„ 7	Sonderbundskantone	39,580 „
	zusammen	138,441 „

Außerdem hatten die Sonderbundskantone 46,976 Mann Landsturm.

Zudem muß berücksichtigt werden, daß anderthalb Kantone (Neuenburg und Appenzell-Inner-Rhoden) gar keine Contingente stellten.

Im höchsten Grade mußte allenthalben die wunderbare Schnelligkeit auffallen, mit welcher das eidgenössische Heer marschbereit und organisirt war, und auf dem Kampfplatze erschien; so wie nicht minder, wie gut in so kurzer Zeit für die Verpflegung dieser verhältnißmäßig ungeheuren Massen in jeder Beziehung gesorgt war, — unvergleichlich schneller und besser, als man auswärts allgemein für möglich erachtete.

In jener Zeit war aber das Schweizerische Kriegswesen bei weitem nicht so ausgebildet, wie gegenwärtig. Man benützte vielmehr in der Folge jenes Ereigniß, um eine durchgreifende Ausbildung des gesammten Heerwesens zu erwirken, und man vermochte solches schon darum erst später, weil bei der alten Verfassung die Centralgewalt jeder Kraft ermangelte.

Die wirkliche dermalige Stärke des Bundesheeres — Auszug und Reserve zusammengerechnet, und zwar die letzte halb so stark als die erste — wird folgendermassen berechnet:

Infanterie: Linie 115 Bataill. und 24 detaschirte Compagnien	82,416 M.
71 Scharfschützencompagnien (eigentlich: Auszug 46, Reserve 27)	6,890 „
zusammen Infanterie	89,306 „

Cavallerie: 35 Compagnien Dragoner zu 77, und 11 ½ Comp. Guiden zu 32 Pferden	3,063 M.
Artillerie: 50 Batterien *) mit 274 bespannten Geschützen und 7216 M. Bedienung; ferner 12 Positionscompagnien, für welche 202 Geschütze bereit sein sollen; endlich 12 Parkcompagnien und 1578 M. Parktrain; — zusammen 476 Geschütze, 74 Compagnien und	10,365 „
Genie: 12 Sappeur und 6 Pontoniercompagn.	1,530 „
Gesammter Formationsstand	104,264 „

Indessen sind die taktischen Einheiten der That nach nicht etwa blos vollzählig, sondern sie besitzen eine überzählige Mannschaft, so daß sich die wirkliche Stärke des Bundesheeres auf 110,—115,000 M. stellt. Jedenfalls sind über $^9/_{10}$ davon gehörig organisirt, ausgerüstet und bewaffnet, mit wenigen Worten: unverzüglich marschbereit zu machen.**)

Nicht in gleicher Weise organisirt ist die Landwehr. Der Kanton Zürich, der am meisten für das Militärwesen thut, besitzt 8 organisirte Landwehrbataillone; doch sollen sich selbst hier bedeutende Lücken im Officiersetat zeigen. Dessen ungeachtet läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß die Landwehr eine Verstärkung von 15,—20,000 M. zur activen Armee und ebensoviel zur momentanen Verwendung als Besatzungstruppen stellen kann. — Der ganze Landsturm wird officiell zu 150,000 M. angenommen; man besitzt also jedenfalls einen ungemein zahlreichen Kern zur Ergänzung der Landwehr.

Die Zahl der wirklich Waffenfähigen wird officiell, nach Maßgabe der vorhandenen, jedoch nicht ganz vollständigen, Erhebungen, so geschätzt:

Waffenfähige vom	20.—34.	Altersjahre	213,000	316,500
„ „	35.—40.	„	64,500	
„ „	41.—44.	„	39,000	

*) Die Feldbatterien sind:
6 zwölfpfünder Kanonenbatterien,
29 acht- und sechspfünder Batterien,
3 vierundzwanzigpfünder Haubitzbatterien,
4 Gebirgsbatterien,
8 Raketenbatterien.

**) Die Nachweisungen in der Schweiz. Militär-Zeitung von 1855.

Die Zahl der Nichtwaffenfähigen in den angegebenen Altersjahren ist zu 106,000, also über 1/4 der Gesammtzahl, angenommen.

Nach den obigen Mittheilungen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Schweiz ein vollkommen organisirtes Heer von 120,000—130,000 Mann aufbringen kann, mit einer, der Zahl nach jedes Bedürfniß weit übersteigenden Reserve.

Können Staaten mit stehenden Heeren verhältnißmäßig das Gleiche leisten? — Nimmermehr!

Württemberg und das Großherzogthum Hessen umfassen zusammen eine Volksmenge, welche jene der Schweiz um beiläufig 200,000 Köpfe übersteigt. Beide zusammen verwenden auf das Militärwesen, den neuesten Budgets zufolge, alljährlich mindestens 4,800,000 Gulden. Indem man neue Vermehrungen vornahm, bekam man einen Formationsstand, der in Württemberg 23,200, in Hessen etwa 12,000 M. beträgt. — Stellen wir diese Hauptmomente einander gegenüber, so erhalten wir folgende Ziffern:

	Schweiz.	Württemberg u. Darmstadt.
Volkszahl	2,390,000	2,590,000
Kosten des Militärs	3,500,000 Fr.	4,800,000 fl. = 10,270,000 Fr.
Stärke des marschbereit zu machenden Heeres	125,000 M.	36,000 M.

Mit einem Geldaufwande von ungefähr einem Drittel, stellt die Schweiz sonach eine dreimal größere Militärzahl als jene beiden Staaten (deren Bevölkerung noch merklich größer ist, als jene der Eidgenossenschaft). Und dabei ist die Last für die militärpflichtigen Einwohner in Friedenszeiten (welche die Regel bilden!) weitaus geringer. — Mit der nämlichen Geldsumme, deren man in Württemberg und Hessen bedarf, um je **10,000** Soldaten zu haben, bereitet die Schweiz mindestens **85,000** Mann ebenso zur Marschbereitschaft vor. Aehnlich ist das Verhältniß im Großherzogthume Baden. Die Einwohnerzahl beträgt 1,350,000; der Militärstand ist etwa 17,000 Mann; der Geldetat aber ward für 1856 auf 2,461,164 fl., also beiläufig 5 1/4 Mill. Frkn. festgesetzt. Belgien, dessen Bevölkerung ungefähr die doppelte Zahl jener der Schweiz beträgt, unterhält ein Heer von un-

gefähr 75,000 M., welches im äußersten Falle bis auf 100,000 soll vermehrt werden können, also trotz der zweifachen Volksmenge dem Schweizerischen Heere an Zahl entschieden nachsteht. Belgien verwendete aber im Jahre 1855, zufolge der Kammerverhandlungen vom 1. März 1856, ungefähr 40 (oder gar 43) Mill. Frkn. auf sein Militärwesen!

Brauchbarkeit des Heeres.

Niemand wird wohl in Abrede stellen, daß die Schweiz mit weit geringern Opfern des Einzelnen und mit weit geringerm Geldaufwande des Staats, ein viel zahlreicheres Heer aufzustellen vermag, als im Verhältnisse ein jedes Land mit stehender Armee. Indessen können allerdings diese Momente nicht entscheiden, wenn es sich um Sicherheit des Staates handelt. Es fragt sich also, ob nicht 35—36,000 M. stehender Truppen militärisch mehr werth sind, als 120,—130,000 Schweizer.

In dieser Beziehung beginnen wir mit der ganz offenen und vollkommen rückhaltlosen Erklärung: daß die Schweizerische Armee in ihrer dermaligen Formation für einen Eroberungskrieg, überhaupt für einen Feldzug in einem entfernten Lande, rein unbrauchbar ist.

Ansäßige Bürger (und das sind sehr viele der Dienstpflichtigen) lassen sich bei gehöriger militärischer Vorbildung und Organisation zur Vertheidigung ihrer Heimath trefflich verwenden, aber sie werden, der Masse nach, nie Lust haben und nie geneigt sein, Kämpfe in fernen Gegenden zu bestehen.

Die Schweiz ist nicht nur durch die völkerrechtlichen Verträge als ein für immer neutraler Staat anerkannt, sondern, was mehr als dies, die Gesammtsumme der Verhältnisse muß die Eidgenossenschaft zur Neutralität bestimmen. Die Schweiz braucht sonach, der Specialität ihrer Lage nach, keinerlei Vorsorge zu treffen für einen Krieg in entfernten Gegenden. Wäre dieses anders, und käme die Schweiz in den Fall, ein Contingent zu einem eigentlichen Agressivkriege zu stellen, so könnte man, vernünftiger Weise nicht kurzweg die Bataillone, Nummer so und so viel, aufbieten, sondern man müßte aus der gesammten Armee Freiwillige aufrufen und diese neu organisiren. Daß sich solcher Freiwilligen eine ansehnliche Zahl finden würde, bezweifeln wir nicht; wir bezweifeln es nicht, sowohl im Hinblick auf die kriegerischen Eigen-

schaften und Neigungen des Volkes im Allgemeinen, als im Hinblick auf die Erfolge der Werbungen für fremde Militärdienste, an welche sich ein Theil des Schweizer Volkes leider nur allzusehr gewöhnt hat — Söldlingsdienste, denen wir nie eine Lobrede halten werden. Aber allerdings wäre auch bei einer Anwerbung von Freiwilligen die Vorbedingung: ein vollkommen entsprechendes Handgeld und vollkommen genügende Löhnung. Denn das versteht sich von selbst, daß sich keine Freiwilligen fänden, wenn man ihnen blos einen Tagessold von 6 Krzr. geben wollte. Sie würden jedenfalls so viel verlangen, als sie durch gewöhnliche Arbeit zu verdienen im Stande sind, bei der sie freilich fortwährende Anstrengungen zu leisten hätten, dagegen aber den Gefahren nicht ausgesetzt wären, umzukommen oder zu Krüppeln geschossen zu werden. (Das hier berührte Verhältniß wird indessen wohl auch in den Staaten mit stehenden Heeren auf die Dauer kaum mehr aufrecht zu erhalten sein. Man wird auch dort so weit kommen, den Eingereihten so viel vergüten zu müssen, als sie auf gewöhnliche Weise verdienen könnten. Es bildet dies das Hauptthema in dem kürzlich zu Leipzig erschienenen, äußerst beachtenswerthen Werke: „Militär-„politik. Mit besonderer Beziehung auf die Widerstands-„kraft der Schweiz und den Kampf eines Milizheeres gegen „stehende Heere. Von Wilh. Schulz-Bodmer.")

Die eidgenössische Militärorganisation ist für die Verhältnisse der Schweiz eingerichtet, und es fragt sich, ob sie diesen Verhältnissen entspricht. Der Maßstab anderwärtiger Zustände ist natürlich hier nicht passend.

Welchen Zweck hat man mit der Armee in der Schweiz zu erstreben?

Die gewöhnliche Bestimmung des Heeres ist eine doppelte: Aufrechthaltung der Ruhe im Innern, und Vertheidigung des Staates gegen Außen.

Was den ersten dieser Punkte betrifft, so kommt derselbe, seit dem Sonderbunde ein Ende gemacht ist, überhaupt kaum in Betracht. Mag man auch in den Nachbarländern noch so sehr zu klagen haben über Parteien, welche auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung, Abschaffung des monarchischen Princips und Einführung der Republik ausgehen, so findet sich hinwieder in der Schweiz kein Grund zu derartigen oder

vielmehr entgegengesetzten Befürchtungen. Da das Volk alle paar Jahre auf's Neue Gelegenheit findet, nicht nur das gesammte Personal seiner Beamtenschaft, sondern, wenn es will, auch seine Verfassung zu ändern, so fällt der Grund zu Aufständen eigentlich von selbst hinweg. An Abschaffung der republikanischen Staatsform denkt in der ganzen Schweiz, wenn wir von Neuenburg absehen, geradezu kein Mensch; zur Abhaltung solcher Umsturzversuche hat man nicht einmal die „Landjäger" (Gendarmen) nöthig. Sogar in Neuenburg könnte von Wiederherstellung der fürstlichen Herrschaft des Königs von Preußen nur die Rede sein, wenn ein zahlreiches fremdes Heer den Kanton besetzt hätte. Und auch die (nicht hinsichtlich der republikanischen Regierungsform, sondern in anderer Beziehung) unnatürlichen Zustände in dem durch die Sonderbundspartei, namentlich den Bischof Marilley, ganz unbeschreiblich unterwühlten Kantone Freiburg, scheinen sich endlich, in Folge der Macht der materiellen Interessen (Eisenbahnfrage), von selbst zu ordnen und zu regeln. Daß aber die Schweiz — nicht trotz ihrer republikanischen Einrichtung, ihrer Preßfreiheit und ihres Vereinsrechtes, sondern vielmehr gerade — in Folge derselben, vor communistischen Umsturzplanen auf's Vollkommenste sicher ist, — dies beweisen am besten die Klagen der wüthendsten Communisten und deren heftige Angriffe auf die für ihre Weltbeglückungstheorien rein unzugänglichen Schweizer. — Kein Zweifel demnach, daß die bewaffnete Macht, so wie sie besteht, in diesem Lande vollständig ausreicht „für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern."

Indessen haben wir den Fall eines Kampfes der Schweizerischen Militärmacht gegen ein stehendes Heer des Auslandes zu unterstellen.

Es kann uns nicht einfallen, eine gleiche Mannschaftszahl von beiden kurzweg einander gleich achten zu wollen. Wir geben vielmehr unbedingt zu, daß 100,000 Mann reguläre Truppen, absolut genommen, einen entschieden höhern Werth besitzen, als ebensoviel Milizen.

Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß die militärische Widerstandskraft der Schweiz eine größere als jetzt sein würde, wenn man das System der stehenden Heere, statt jenes der

Milizen einführte, und zu diesem Behufe alle Opfer der Einzelnen und der Staatsfinanz aufböte.

Die Schweiz ist nun einmal ein kleiner Staat. Hätte sie das System des stehenden Heeres angenommen, so vermöchte sie etwa 35,000 Mann aufzustellen. Nehmen wir selbst 50,000 an, obwohl die Finanzen deren permanente Erhaltung nicht gestatteten. Daß sich mit einer solchen Soldatenzahl (35,— 50,000 M.) rein gar nichts anfangen ließe gegenüber den Großmächten, welche die Eidgenossenschaft umgeben — dies leuchtet wohl Jedermann ein.

Heute besitzt man dagegen bei steter Schonung der Einzelnen und der Staatskasse, eine schnell marschbereit zu machende Streitmacht von 120—130,000 M. Dies ist eine andere Zahl!

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Schweizerische Armee ganz ausnehmend schwach ist an Cavallerie. Ferner fehlt es zum Theil an der nöthigen Anzahl vollkommen geeigneter Subalternofficiere.

Lassen sich auch diese Mängel durchaus nicht hinwegraisonniren, so kommt dagegen doch jedenfalls Folgendes in Betracht:

Die Cavallerie, ohnehin in der Neuzeit die Waffe von der geringsten Bedeutung, ist bei einem Kriege in der Schweiz überhaupt nur ausnahmsweise mit Vortheil zu verwenden. Der Mangel dieser (besonders kostspieligen) Waffe bildet sonach nur eine sekundäre Lücke.

Hinsichtlich der nicht vollen Anzahl durchgebildeter Subalternofficiere kommt in Betracht, daß überhaupt gar kein Staat deren in genügender Anzahl besitzt, um auf 2½ Mill. Einwohner ein Heer von 120,000 Mann wirklich gut zu versehen. (Als in dem 5 Millionen Menschen umfassenden und ganz als Militärstaat organisirten Königreiche Sardinien die Armee im Jahre 1848 auf nicht einmal 100,000 M. gebracht ward, bemerkte man den gleichen Mangel; noch weit mehr bei der Vermehrung im Jahre 1849. Als man in der nämlichen Periode die Armeen in Deutschland ungewöhnlich vermehrte, sah man sich in den meisten Ländern dahin gebracht, neben Tüchtigen auch manchen Andern zu befördern, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten Vieles zu wünschen übrig ließen.) Kann man aber auch annehmen, daß die Schweiz sogar eine größere Anzahl genügend vorgebildeter Subalternofficiere besitzt, als irgend ein benachbartes Land auf die gleiche Volks-

zahl, so ist man doch hier keineswegs gemeint, sich damit zu begnügen. Vielmehr werden (unseres Wissens an allen) Kantonsschulen (Gymnasien und Industrieschulen), außerdem aber auch an den höhern Stadtschulen vieler Orte, die nicht Kantonshauptorte sind, die Schüler als „Cadetten" militärisch geübt. Es ist nicht bloß der Turn-, sondern es ist auch der (von jenem durchaus getrennte, und durch Militäre vom Fach ertheilte) militärische Unterricht für alle nicht Krüppelhaften obligatorisch. Man hat Infanterie und Artillerie. Die Schüler haben sich ihre (einfachen, aber zweckmäßigen und kleidsamen) Uniformen selbst zu stellen; der Staat (oder die Gemeinde) stellt die Gewehre (sehr gute Flinten, meist aus der Lüttticher Fabrik), Patrontasche, Patronen und Trommeln. Die Kanonen (2- und 4pfünder) werden aus den Zeughäusern geliefert. Der Unterricht wird während des ganzen Sommerhalbjahres, je nach den Classen, an ein oder zwei Nachmittagen allwöchentlich ertheilt. Für die größeren, schon geübteren Cadetten, finden wohl auch eigene Vorträge über die Theorie der Kriegswissenschaft statt. Es ist unverkennbar, daß man an diesen Schülern, die großentheils 6 oder 7, durchschnittlich aber mindestens 4 Jahre lang solcher Art in den Waffen geübt werden, — einen ebenso zahlreichen als tüchtig vorgebildeten Stamm von Subalternofficieren sich heranzieht, und dies mit um so größerem Erfolge, als in der Schweiz ohnehin schon gleichsam alle Knaben mit Führung der Waffen vertraut gemacht werden. Das Hauptfest an den Kantonsschulen ist das Waffenfest, an welchem jedes Jahr eine größere militärische Operation auf dem Felde stattfindet. (Eine Bewirthung der Cadetten und öfters auch andere Festlichkeiten reihen sich an.) Zuweilen vereinigt man zu solchen Manövern die Cadetten mehrerer Kantone (z. B. von Zürich und Aargau). Außerdem finden an einem andern Feste besondere Schießübungen statt. (Das „Knabenschießen" zu Zürich ist daselbst ein allgemeiner Festtag; die besten Schützen erhalten Preise, welche die Stadt und welche Private gegeben haben.)

Bei den natürlichen militärischen Anlagen der Schweizer, und bei dem Umstande, daß dieselben gleichsam von der frühesten Jugend an, man kann sagen: spielend, mit den Waffen vertraut werden, — geht die militärische Entwickelung mit dem

Momente der eigentlichen Dienstpflichtigkeit so ungemein rasch voran, daß Officiere, welche früher in deutschen Armeen standen und nun im schweizerischen Heere verwendet sind, bei jeder Gelegenheit ihr Erstaunen und jedenfalls ihre volle Anerkennung darüber aussprechen, und kein Hehl daraus machen, daß sie mit Recruten in ihrer Heimath in der gleichen Zeit nie das Nämliche erreichten. Da es jenen Männern nicht einfallen wird, ihren sächsischen, preußischen oder bayerischen Landsleuten *an sich* eine geringere Befähigung, als den Schweizern, beizumessen, (eine Unterstellung, deren Richtigkeit auch wir entschieden bestreiten,) so mag man daraus ersehen, welchen Werth es hat, wenn ein Volk als solches mit den Waffen vertraut, derselben also nicht künstlich entwöhnt ist. —

So kommt es, daß die Schweiz, trotz der Kürze der Exercirzeit, eine nach dem Urtheile *praktischer* Militäre *ganz gute* Linien-Infanterie besitzt. Dieselbe steht zwar jener der stehenden Heere unzweifelhaft nach was die *Paradesachen* betrifft; sie ist aber *vollkommen brauchbar* im Felde, auch den besten feindlichen Truppen gegenüber.*)

Die Schweiz besitzt ferner eine ausgezeichnete Waffe, wie schwerlich ein anderer Staat, in ihren *Scharfschützen*. Erlangen diese in der neuern Kriegskunst an sich schon eine größere Bedeutung, so steigert sich die Wichtigkeit der gedachten Waffe ganz besonders in einem Vertheidigungskampfe der Schweiz. Die gesammten localen und sonstigen Verhältnisse lassen darüber keinen Zweifel. Wird man überhaupt etwas abkommen von jener Art, bei der von 500 abgeschossenen Kugeln durchschnittlich nur eine einzige traf,**) so muß sich der Werth wirklich *trefflicher* Scharfschützen ganz besonders im *Gebirgskriege* erproben.

Nicht minder trefflich ist aber auch die Schweizerische *Artillerie*. Nach dem Urtheile erfahrener Sachkenner würde

*) In einigen, glücklicher Weise *wenigen*, Beziehungen möchte man *noch weniger* Künstelei, *noch mehr* blos *praktisch* zweckmäßige Einrichtungen wünschen; so namentlich: Vertauschen des *weißen* mit *schwarzem* Lederwerk am Bandelier; Ersetzung des *Tschako's* durch eine zweckmäßigere Kopfbedeckung; Einführung des Waffenrocks statt des unzweckmäßigen und häßlichen *Fracks*.

**) Dieses war, englischen Berechnungen zufolge, das Verhältniß bei den regulären Truppen im Spanischen Kriege unter Napoleon!

sie im wirklichen Kampfe keiner andern Artillerie nachstehen. Diese Ansicht klingt nun freilich beinahe unglaublich, wenn man die lange Zeit berücksichtigt, welche in den stehenden Heeren gerade für Ausbildung von Artilleristen als nothwendig angesehen wird, und wenn man die verhältnißmäßig kurze Exercirzeit der Schweizer dagegen hält. Indessen zeigen sich die Erfolge bei allen praktischen Uebungen in entscheidender Weise. Ueberhaupt hat die neuere Kriegsgeschichte, (abgesehen von den blosen Exercitien,) im furchtbaren Ernste der wirklichen Kämpfe, die Möglichkeit schnellster Ausbildung wahrhaft tüchtiger Artilleristen unzweifelhaft erwiesen. Die Geschichte der an Artilleriekämpfen besonders reichen und interessanten Belagerungen von Rom und von Venedig im Jahre 1849 gewährt wunderbar sprechende Beispiele. In beiden Plätzen hatte man anfangs, wenige Soldaten ausgenommen, gar keine Artilleristen. Sie bildeten sich erst während des Kampfes, in kürzester Frist, zum Theil selbst trotz des entschiedenen Mangels an geeigneten Instructoren. Dies gilt ganz besonders von dem „Bandiera- und Moro-Corps" in der Lagunenstadt, — einem Freicorps, das ausschließlich aus jungen Venetianern bestand, welche die Universität, das Gymnasium oder Handelshäuser verlassen hatten, um beizutragen zur Vertheidigung ihres Vaterlandes. In diesem ganzen Corps befand sich mit Einrechnung der (selbstgewählten) Officiere und Unterofficiere auch nicht ein Mann, der früher den Artilleriedienst gekannt hätte. Einige höchst ungenügende Druckschriften über das Marineartillerieweſen, mit zum Theil bereits längst veralteten Lehrsätzen, bildeten die erste Grundlage ihres Selbstunterrichtes. Und dieses Corps war es, welches den Artilleriedienst versah in dem so wundervoll vertheidigten Malghera! Die im höchsten Grade ehrende Anerkennung, welche die Oesterreicher den Venetianischen, die verhältnißmäßig nicht minder ehrende, welche die Franzosen den Römischen Artilleristen zollten, machen jede weitere Beifügung überflüssig. *)

*) Wer Näheres darüber lesen will, den verweisen wir, was Venedig betrifft, namentlich auf das Schriftchen „Memorie istoriche dell' artiglieria Bandiera-Moro, — Assedio di Marghera e fatti del ponte a Venezia", dann auch auf das „Memoriale Veneto, storico politico, di P. Contarini, dal 18 marzo 1848 al

Sehr gut bestellt ist der Stab. Kein Land wird auf die gleiche Volksmenge eine größere Anzahl durchaus tüchtiger, wissenschaftlich und praktisch gebildeter höherer Offiziere für alle einzelnen Zweige des Militärwesens aufzuweisen haben. Dabei erfreuen sich diese Männer sämmtlich des Vorzugs, das Leben des Volkes genau zu kennen. Sie stehen zudem ihren Soldaten selbst weit näher, als es dem Stabsofficier in einem stehenden Heere möglich ist, und dies, ohne darum im Geringsten an Ansehen und Achtung einzubüßen. Ein Dufour, ein Obrist Ziegler, und manche Andere sind wahrhaft volksthümliche Männer, — gekannt und verehrt von der Bevölkerung im Allgemeinen, gekannt und gefeiert von den Soldaten, und zwar in einer Weise, wie man Aehnliches in andern Armeen höchstens nach einer ganzen Reihe glücklicher Feldzüge wahrnimmt.

Was die Leitung der höhern militärischen Angelegenheiten betrifft, so bildet der Sonderbundsfeldzug ein glänzendes Zeugniß für den eidgenössischen Stab. Die ganze Anlage und Durchführung beweiset, wie dieser eidgenössische Stab, Dufour vor Allen, die Kriegswissenschaft in ihrer höhern strategischen Entwickelung begriffen und deren wichtigste Aufgaben glücklich zu lösen verstanden hat. Man wird um so mehr von wahrer Hochachtung vor den militärischen Leistungen dieser Männer erfüllt, wenn man damit die (wie auch der Dilettant in der Theorie des Kriegswesens zu erkennen vermag) völlig unwissenschaftliche, fast möchte man sagen: planlose, nur auf einem blinden Umhertappen beruhende, und nur auf blindes Zuschlagen ausgehende Art der Kriegführung vergleicht, wie dieselbe in der jüngsten Zeit von Generalen dreier Großmächte betrieben ward.

Schon in früherer Zeit erkannte man, daß es die Hauptaufgabe des Feldherrn sei, bei der, den Schlüssel eines

26 agosto 1849;" auch die „Erinnerungen eines österreichischen Veteranen" (von General Schönhals) ertheilen den Leistungen der Vertheidiger das rühmlichste Zeugniß; — was aber die Vertheidigung Roms anbelangt, so berufen wir uns vorzüglich auf das treffliche militärische Werk: „Memorie storiche sull' intervento francese in Roma, di Federico Torre; dann auf die Schrift des französischen Generals Vaillant: Siége de Rome. Bekanntlich ist Vaillant gerade einer der ausgezeichnetsten Artilleriegenerale, die es gibt. —

Schlachtfeldes bildenden Position, mit einer größeren Truppenmacht zu erscheinen, als der Feind. Bei gleicher Güte der beiderseitigen Soldaten und unter sonst gleichen Verhältnissen, ist dem Theile der Sieg gesichert, der an dem bezeichneten Punkte in der größeren Stärke auftritt. Die Richtigkeit dieses Satzes erkannten namentlich Friedrich der II. und Napoleon der I., (theoretisch hat denselben namentlich General Jomini entwickelt.)

In höherer Weiterentwicklung des, dem ausgesprochenen Satze zu Grunde liegenden Principes, muß man dahin gelangen, den Grundgedanken nicht nur tactisch (an der entscheidenden Position des Schlachtfeldes), sondern schon strategisch (in dem Plane des Feldzugs), verwirklichen zu wollen. Das that Napoleon 1805 bei Ulm; Aehnliches leistete Dufour 1847 im Sonderbundskriege. In beiden Fällen erfolgte das Umwickeln und Erdrücken des Gegners nach einem von Anfang an gefaßten bestimmten Plane, mit klarem Selbstbewußtsein, indeß solche Umzingelungen, Gefangennehmungen und dgl. in früheren Fällen mehr blos zufällige Ergebnisse und zufällige Resultate bereits erlangter tactischer Erfolge, nicht mit Bewußtsein erstrebte Selbstzwecke waren.

Diese Erfassung der Aufgabe war bei Dufour und seinen Freunden im Stabe eine in politischer Beziehung mindestens eben so wichtige, als in rein militärischer Hinsicht. Zog sich der Sonderbundskrieg nur einigermaßen in die Länge, — leisteten die Sonderbündler nur einen Moment lang erfolgreichen Widerstand, — so unterlag die Intervention des Auslandes keinem Zweifel. Darum galt es in diesem Falle doppelt, den Sieg von vornherein strategisch zu sichern; dergestalt, daß fast nichts den nie ganz zu vermeidenden Zufälligkeiten des tactischen Kampfes überlassen bleibe. Der Gegner mußte durch strategische Anordnungen gleichsam in die Unmöglichkeit versetzt werden, einen taktischen Kampf nur noch zu versuchen. Die Regierungen aller Nachbarstaaten waren dem Sonderbunde mit größerer oder geringerer Entschiedenheit hold; nicht eine dieser Nachbarregierungen war der Eidgenossenschaft wirklich zugethan. Mußte man es doch als ein besonderes Glück betrachten, als eine dieser Nachbarregierungen, die bayerische, es ablehnte, zu offen feindlichen Maßregeln gegen die Eidgenossenschaft mitzuwirken. Aber

ehe man zu Turin, zu Paris und besonders zu Wien an das Eintreten einer Entscheidung dachte, — ehe es nennenswerthe blutige Kämpfe gab, — war Freiburg, ja war Luzern selbst gefallen; — der ganze Feldzug strategisch zu Ende gebracht. — (Ebenso, wie in rein strategischer Hinsicht, waren Dufour's Leistungen in der ihm als Oberfeldherrn überlassenen Organisation in der weitesten Ausdehnung, ausgezeichnet.)

Es wird uns nicht einfallen, den Sonderbunds- mit dem blutigen Krimfeldzuge an sich in Parallele bringen zu wollen. Allein dennoch drängt sich die Wahrnehmung eines gewaltigen Unterschiedes in den strategischen Leistungen hier und dort auf. — In dem taurischen Feldzuge griffen die Feldherren von Frankreich und England blos auf das blinde Ungefähr hin an. Sie hatten gar kein Object aufgesucht, von dem sie auch nur glauben konnten, daß dessen Erlangung eine wirkliche Entscheidung des Krieges in sich schließe. Sie tappten umher, ohne jeden strategischen Plan. Dann begann, als natürliche Folge hievon, die furchtbare Menschenaufopferung; es begannen jene unsäglichen Kämpfe, jene unsäglichen Leiden der Truppen, die bei Freund und Feind Hunderttausende von Soldaten hinwegmäheten, ohne nur die Möglichkeit eines entscheidenden strategischen Erfolges in Aussicht zu stellen. Nach dieser Art der Kriegführung, (die bei den Russen nicht besser war), glaubt man sich in der Kriegswissenschaft um mehr als ein Jahrhundert zurückgeworfen, — zurückgeworfen in die Zeit, während welcher im tapfern Raufen die Entscheidung lag, mit dem Unterschiede jedoch, daß man unendlich größere Massen aufzubringen vermag, und daß die Zerstörungs- und Mordwerkzeuge eine gewaltige Vervollkommnung erlangt haben. — Diese rohe Art der Kriegführung wird jedoch in der Folgezeit sicherlich nicht zur Regel werden, vielmehr eine vereinzelte Erscheinung bleiben, und es läßt sich ahnen, daß künftig gerade der strategischen Entwicklung die höchste Sorgfalt des wirklichen Feldherrn zu Theil werden wird. Es gibt darum kaum etwas Ungereimteres, als wenn Kamaschenhelden über den Sonderbundsfeldzug wegen des geringen Menschenverlustes spotten wollen*).

*) „Hat man darum so große militärische Anstalten getroffen, damit blos so ein Paar Mann bleiben," hörte man in der Folge zu Darmstadt spottend ausrufen.

Dabei entspricht es dem ganzen Gange der neuzeitlichen Geschichte, daß man immer mehr mit *größeren Massen* operirt. Die neuen Communicationsmittel tragen wesentlich bei, solches zu ermöglichen.

Es hat zwar seine unbestreitbare Richtigkeit, daß *unorganisirte Massen* in der Regel (es gibt selbst dabei tief einschneidende Ausnahmen!) fast gar keinen militärischen Werth besitzen. Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn es sich nur um den Unterschied *besser* oder *geringer* geschulter Truppen handelt. Es besteht allerdings noch eine Verschiedenheit unter ihnen, aber auch die *best* geübten Soldaten werden durch eine merkliche Ueberzahl blos *mittelmäßig* geübter (unter sonst gleichen Verhältnissen) *unfehlbar erdrückt* werden.

So kommen wir, mit specieller Beziehung auf die Schweiz, zu folgenden Hauptresultaten:

Wenn die Eidgenossenschaft das System des stehenden Heerwesens annähme, so könnte sie, unter unsäglichen Opfern der Einzelnen und der Staatsfinanz, etwa 35,000, allerhöchstens 50,000 Mann aufstellen. Bei der jetzigen, die Einwohner und die öffentlichen Cassen vergleichsweise ausnehmend schonenden Einrichtung, vermag die Schweiz 120—130,000 Mann gut organisirter Truppen zu mobilisiren. Schlage man nun die höhere schulmäßige und soldatische Ausbildung einer stehenden Armee noch so hoch an, so wird man, wenn man nicht völlig in Vorurtheilen befangen ist, unbedingt zugeben müssen, daß 120,000 Mann, *so organisirt*, und *in dem* Grade geübt und ausgebildet wie das Schweizerische Heer, auch militärisch einer Armee von 35,000 oder 50,000 Mann stehender Truppen *ganz entschieden überlegen sind*, zumal mit ihren trefflichen Scharfschützen, ihrer ausgezeichneten Artillerie und ihrem vorzüglichen Stabe, und dieß alles im Vertheidigungskampfe, in einem Gebirgslande.

Denken wir, die Schweiz würde angegriffen.

Mit einem stehenden Heere von 35,000, oder selbst von 50,000 Mann, wäre es fast lächerlich, der Kriegsmacht Frankreichs, oder Oesterreichs oder Deutschlands widerstehen zu wollen.

Mit einem organisirten Heere von 120—130,000 Mann steht die Sache wesentlich anders. Damit läßt sich schon, selbst gegen ein sehr großes feindliches Heer, ein tüchtiger Wider-

stand leisten, und dies um so mehr, als sich in der Schweiz, nach allen Verhältnissen der Einwohner und nach der Natur des Terrains, ein Volkskampf mit dem regulären Kriege verbinden würde, zur Vernichtung eines eingedrungenen fremden Heeres*). Mit der höchsten Wahrschein-

*) Unter „Volkskrieg" verstehen wir die, nur auf Rettung des eigenen Landes anwendbare Kampfweise, der einst die alten Schweizer, die Niederländer und die Nordamerikaner ihre Befreiung verdankten, obwohl die disciplinirtesten Heere ihrer Zeit den schlecht disciplinirten Schaaren entgegenstanden; wir verstehen darunter jenen Kampf, der schon vor dem russischen Feldzuge die Kraft der geübtesten und erprobtesten Napoleonischen Heere in Spanien brach, und der im Jahre 1848 Radetzky's Armee binnen 14 Tagen von 100,000 auf 45,000 Mann reducirte und moralisch in ihren Grundfesten erschütterte, so daß sich das Heer des greisen Feldmarschalls erst dann wieder erholen konnte, als König Karl Albert (der den Volkskrieg, als Vorläufer der „Republik", mehr denn die Oesterreicher fürchtete), den ganzen Kampf in einen solchen zwischen regulären Heeren umwandelte, und den weitern Volkskrieg verhinderte.

Stockmilitäre werden einen „Volkskrieg" nie begreifen. In der Regel werden bloße ungeordnete Haufen oder solche, die eine Organisation erst herstellen wollen, allerdings der Vernichtung überliefert sein, wenn sie organisirten Truppen entgegen stehen. Doch selbst in dieser Beziehung kennt die Geschichte sehr sprechende Ausnahmen, wie die oben erwähnten Beispiele der alten Schweizer, Holländer u. s. f., und wie die Städteaufstände von Paris, Brüssel, Palermo, Mailand ꝛc., zeigen. Selbst in länger dauernden Kriegen begegnen wir mitunter den überraschendsten Erscheinungen. So war, nach der Angabe des Engländers Stedman, (History of the war of North-Amerika), welcher Autor persönlich unter den Befehlen des ausgezeichneten britischen Obergenerals Lord Cornwallis diente, im Nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege, in den nachbemerkten Zeiten, die beiderseitige Stärke folgende:

1776.	August	24,000	Briten	16,000 Amerikaner.
	November	26,900	„	4,500 „
	Dezember	27,700	„	3,300 „
1777.	März	27,000	„	4,500 „
	Juni	30,000	„	8,000 „

Dieß sind allerdings Ausnahmsfälle, auf welche nur ein Thor voraus rechnen würde. Dagegen bietet ein reguläres Heer, wie das Schweizerische, in Verbindung mit einem Volkskriege, eine wohl nie zu berechnende, jedenfalls außerordentlich große Kraft dar.

lichkeit läßt sich annehmen, daß, (zumal bei solcher Unterstützung der zahlreichen schweizerischen regulären Armee durch das wider die eingedrungenen Fremdlinge insurgirte Volk), — die feindliche Kriegsmacht wenigstens nicht sofort zu einem entscheidenden Triumphe, nicht sofort zur Vernichtung jedes Widerstandes gelangen könne.

Gelänge es aber dem angreifenden Staate nicht, die Schweiz mit dem ersten Stoße vollständig niederzuschmettern, so würden die andern Nachbarstaaten ein Eindringen gerade in dieses Grenzland gewiß nicht ruhig ansehen. — Die Schweiz würde Hülfe erhalten. —

Und wenn wir auch ganz ohne Umschweife es aussprachen, daß die schweizerische Militärmacht zum eigentlichen Offensivkriege durchaus nicht geeignet ist, so folgt daraus doch noch keineswegs, daß, würde die Schweiz einmal angegriffen (oder nur mit einem Angriffe bedroht), sie ihre rothe Fahne mit dem weißen Kreuze gar nicht auch etwas über einen Grenzpfahl hinüber zu tragen vermöchte. Wilh. Schulz-Bodmer hat dieses Thema (in der öfters citirten „Militärpolitik") von einem, die Aufmerksamkeit von Freund und Feind gleichmäßig verdienenden, ganz neuen Standpunkte erörtert.

Es wird uns nie in den Sinn kommen, der Schweiz rathen oder gar anmuthen zu wollen, sie möge muthwillig einen Krieg gegen irgend ein Nachbarland beginnen, etwa um republikanische Propaganda zu machen. Die Schweiz, dieses wunderbare Land, das inmitte und an den Füßen des höchsten Gebirges unsers Erdtheils, Angehörige dreier verschiedener Cultur-Nationen in einem Staatenverbande, und zwar ohne allen Zwang, vereinigt hält, — sie handelt vollkommen recht und klug, wenn sie Frieden mit den Nachbarstaaten zu erhalten sucht, und wenn sie zu diesem Behufe Alles vermeidet, was zu einer gerechten Beschwerde gegen sie führen könnte. Allein darum ist die Eidgenossenschaft keineswegs dahin gebracht, sich jede Unbilde von diesem oder jenem Nachbar gefallen lassen zu müssen. Gerade bei dem Einhalten einer ruhigen und inoffensiven Politik besitzt die Schweiz, jedem Theile der Nachbarländer gegenüber, eine solche Fülle von Kraft, wie man dieselbe in keinem andern Gebiete von so geringem Umfange wieder finden wird. Vor allen die eigenen

Mittel, nächstdem die innern Verhältnisse eines jeden etwa muthwillig angreifenden oder provocirenden Staates, böten so mannichfache Elemente zu einem siegreichen Kampfe!

Von einem Ueberschätzen der Kräfte der Schweiz wird wohl kaum die Rede sein können. Wir glauben vielmehr, daß man diese Kräfte viel allgemeiner unter-, statt überschätzt.

Schlußbemerkungen.

Die Schweizer besitzen keine Neigung, für ihre Einrichtungen Propaganda machen zu wollen. Mögen die Nachbaren bei sich ähnliche oder ganz entgegengesetzte Einrichtungen treffen, es wird den Bewohnern des eidgenössischen Staates in ihrer unendlichen Mehrheit auf's Vollkommenste gleichgültig sein. Es läßt sich sogar nicht verkennen, daß viele, und gerade die wesentlichsten Dinge, auf die Nachbarländer, wenigstens bei deren jetzigen Grundverhältnissen, gar nicht übertragen werden können. Manches vermag sich auch nur von innen heraus, naturwüchsig zu gestalten. Wie dem sei, die Schweiz wird ihre Institutionen nie einem andern Volke aufdrängen, noch ein solches Volk auch nur durch Ueberredung zur Nachahmung bestimmen wollen.

Wenn dagegen von manchen Seiten des Auslandes her, bald in mehr oder minder offener, bald in mehr oder minder versteckter Weise, den Schweizern immer vorgeredet wird: wie verwerflich und verderbt ihre Zustände, wie tief gesunken und zerrüttet ihr Gemeinwesen, — mit einem Worte: wie unglücklich sie seien; — so ist wohl der Fall gegeben, In- und Ausländer zu einer unbefangenen näheren Prüfung dieser Verhältnisse aufzufordern.

Zum hundertsten Male mag es gesagt werden: Die Einrichtungen der Schweiz sind nicht vollkommen, nicht fehlerfrei; diese Institutionen vermögen es überdies auch nicht, den Grundcharakter der Menschen zu etwas ganz Anderm umzubilden, als derselbe eben naturgemäß ist. Der forschende und prüfende Beobachter wird, je nachdem er diesen oder jenen Standpunkt behauptet, in der Schweiz mancherlei wahrnehmen, was er anders wünscht. Er wird vielleicht die herrschende Anschauungsweise beschränkt, kleinlich und engherzig finden, entfernt von einem höhern, ideellen Aufschwunge;

er wird etwa tadeln, daß ein krasser Materialismus, — ein Materialismus keineswegs in kirchlicher Beziehung, vielmehr ein krasses Streben nach Gelderwerb (ganz und gar wie das money-making der Nordamerikaner), oft widerlich hervortrete; — er mag den (unmittelbar daneben!) sich oft noch maßlos breit machenden Einfluß des geistlichen Elements in weltlichen Dingen (ohne den auch der Sonderbund nie geschlossen worden wäre) tief beklagen; — er mag noch viele andere Dinge mit aller Unnachsichtlichkeit und aller Schärfe rügen.

Dagegen wird er anerkennen, in der Schweiz gefunden zu haben:

Ein Volk, dessen Einrichtungen möglichst einfach und so geordnet sind, wie die Angehörigen dieses Volkes selbst solches ihren Verhältnissen und Bedürfnissen am angemessensten erachten;

Institutionen solcher Art, daß — in einem Gebiete von nur dritthalb Millionen Menschen — Angehörige dreier großer Culturnationen (Deutsche, Franzosen und Italiener) ohne allen äußern Zwang sich zu einem Staate vereinigt haben, und zur Zeit wenigstens es nicht vortheilhaft finden, nach einer politischen Wiederverbindung mit ihren Stammnationen zu streben, (ein mächtig sprechendes Kennzeichen!);

Eine Bevölkerung, die auf großentheils ganz unfruchtbarem Boden lebt, in armen, vielfach sterilen und unwirthlichen Gegenden, und die trotz dessen eines verhältnißmäßigen Wohlstandes sich erfreut, der, ohne allzuhäufig zu colossalem Reichthume anzuwachsen, einen Mittelstand begründet hat, wie man denselben in wenigen andern Ländern findet.

Der prüfende Forscher wird fast überall nette, hübsche, reinliche und gesunde Häuser erblicken; zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten, nicht selten palastähnliche Gebäude für Zwecke des Unterrichts und der Krankenpflege;

Er wird nicht ohne Verwunderung sehen, wie dieses, von den überseeischen Bezugs- und Absatzquellen so entlegene, durch die hemmenden Mauthsysteme von Großstaaten oder großen Zollvereinen eng umschlossene Binnengebiet, zu einem rührigen und blühenden Fabriklande geworden;

Er wird finden, daß die Arbeit des „gemeinen Mannes,"

des gewöhnlichen Taglöhners, hier weit besser und höher bezahlt werden muß, als im übrigen Mitteleuropa;

Er wird sich der Erkenntniß nicht zu verschließen vermögen, daß „Ruhe und Ordnung" hier bestehen, und daß sie auf der solidesten Grundlage beruhen; dergestalt, das man wohl nirgends in der Welt weniger als in der Schweiz zu zittern braucht vor dem Communismus und demjenigen Socialismus, der auch nur entfernt mit jenem in innerer Verbindung steht;

Er wird die Beamten einfach, praktisch tüchtig in Erfüllung ihrer Aufgabe, und dabei stets von dem Bewußtsein erfüllt sehen, daß sie nur des Volkes wegen, und zwar durch dieses Volk selbst, an ihre Posten gestellt sind, — nicht zu dem Behufe, damit sie sich hiedurch gut versorgen, sondern um zeitweise die Vollzugsorgane des Willens ihrer Mitbürger zu sein;

Er wird die vielverschrieenen Finanzen in sehr guter Ordnung, — das Abgabenwesen einfach und zweckmäßig eingerichtet, — die indirekten Lasten gering und die directen Steuern gleichfalls sehr mäßig finden, mit der thatsächlichen Lösung des anderwärts gescheiterten Problems, eine combinirte Vermögens- und Einkommenssteuer, und zwar unter Wahrung des Princips der Selbstfatirung, zur einzigen eigentlich directen Steuer zu machen;

Er wird so zu sagen gar nichts von einer Staatsschuld hören;

Er wird endlich ein stehendes Heer vermissen, und doch einer Wehrhaftigkeit begegnen, welche jene bei weitem übertrifft, die man vermittelst der hier fehlenden Einrichtung je erreichen könnte.

Und wenn er Alles zusammenfaßt, und die Schatten- und die Lichtpunkte mit einander vergleicht, so wird er zu einem Ergebnisse gelangen, welches gewaltig abweicht von demjenigen, das man im Auslande, besonders in Deutschland, so düster darstellt, und an dessen Existenz zu glauben man den Schweizern selbst so angelegentlich einzureden sucht. —

Nachtrag.

S. 15, Zeile 4. Auch die Mittelschulen sind in der Regel (so namentlich zu Zürich) praktischer und zweckmäßiger eingerichtet, als in Deutschland (und in Frankreich ohnehin). Dies gilt von den Industrieschulen, es gilt aber auch ebenso von den Gymnasien. Auch an diesen letzten widmet man den Naturwissenschaften eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Sorge; man betreibt ferner das Französische so, daß die Schüler diese Sprache auch wirklich erlernen (was an deutschen Gymnasien wohl selten vorkommen wird); man hat die Einrichtungen und die Stundeneintheilung derart getroffen (namentlich in Zürich), daß die Schüler der obern Gymnasialklassen auch an dem Unterrichte in der Englischen und Italienischen Sprache Theil nehmen können, welcher an der obern Industrieschule ertheilt wird; man duldet überdies kein Ueberfüllen der Klassen, sondern errichtet Parallelklassen, wenn die Schülerzahl etwa 40 übersteigt; dabei wird für Entwicklung des Körpers gesorgt durch ernstlich betriebenes Turnen und die noch näher zu besprechenden regelmäßigen Waffenübungen. Beides, Turnen und Exerciren, ist für die Schüler obligatorisch. In den französischen Collèges ist das Exerciren zwar auch eingeführt, aber — man wagt es (seit der Zeit des Staatsstreichs) nicht mehr, den Schülern Flinten anzuvertrauen!

Zu S. 39. Nach einer während des Druckes vorliegender Bogen erschienenen neuen Veröffentlichung betrug die Zahl der im Jahre 1855 durch die Schweiz. Telegraphenanstalt beförderten Depeschen: interne 133,936, internationale 25,388, transitirende 3527. — Die Gesammteinnahme stieg auf 305,821 Fr. 83 Cts. Die eigentlichen Betriebskosten vermögen wir von den Gesammtausgaben nicht auszuscheiden, indem wir nur die Notiz finden, daß diese Betriebskosten, dann die Anlage neuer Linien und die Abänderung bestehender, zusammen 313,539 Fr. 87 Cents. erheischten. — Die Länge der Telegraphenleitungen in der Schweiz beträgt: einfache Linien $361\frac{3}{4}$ Schweizer Stunden (zu 4800 Meter), doppelte $85\frac{1}{4}$, dreifache $6\frac{3}{4}$, zusammen $453\frac{3}{4}$ Stunden oder $294\frac{1}{3}$ deutsche Meilen (2178 Kilometer).

Zu S. 60. In Zürich wird das Kadettenfest dieses Jahr so großartig eingerichtet, daß, (nachdem der große Rath eigens einen Kredit dafür gewährt hat), Kadetten aus vielen andern Kantonen, namentlich aus Aargau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und selbst aus Graubünden, daran Theil nehmen werden. Das ganze Korps dürfte auf 3 bis 4000 Kadetten ansteigen, mit mehreren leichten Batterien.

Satzfehler.

S. 3, Zeile 2, lies: Ogni rosa ha la sua spina.
„ 10, „ 1, hat das Komma hinwegzufallen.
„ „ „ vorletzte, lies: Vollziehung des Willens der an der Centralstelle ꝛc.
„ 11, „ 5, lies: Selfgovernment.
„ 14, „ 30, nach: etwas mehr, ist ein Komma zu setzen.
„ 38, „ 3, lies: Inventarconto statt: Inventarconot.
„ 40, „ 5 von unten, ist das Komma am Schlusse zu streichen.

Bloße Buchstaben- und solche Interpunktionsfehler, durch welche wenigstens der Sinn nicht gestört wird, wird der verehrl. Leser ohnehin selbst verbessern.

Im Verlage der **Schabelitz**'schen Buchhandlung in Basel und Zürich ist ferner erschienen:

Handbuch für Offiziere und Unteroffiziere der schweizerischen Artillerie. Von L. Schädler, eidgenöss. Artillerie-Stabsmajor. — 1 Thlr. 10 Ngr. — 2 fl. 24 kr. — 4 Fr.

Notizen über Aufstellung der Geschütze im Felde. Vom Verfasser des Obigen. — 6 Ngr. — 24 kr. — 70 Cts.

Teuscher, Briefe über West-Canada. Nebst 2 Karten. Ein Wegweiser für Auswanderer. — 16 Ngr. — 56 kr. — 2 Fr.

Krüsi, Die Krüche sind radikal heilbar. — 4 Ngr. — 16 kr. — 50 Cts

Peter Zybach, gew. Wirth auf der Grimsel, als Brandstifter vor den Assisen des Berner Oberlandes. — 8 Ngr. — 30 kr. — 1 Fr.

Sue, Hanne und Luise oder die Familien der Deportirten. 2 Thle. — 20 Ngr. — 1 fl. 20 kr. — 2 Fr. 50 Cts.

Schnellpressendruck von Chr. Krüsi in Basel.